

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
Ggf. Standort	Campus Triesdorf

Studiengang 01	Internationaler Masterstudiengang Agrarmanagement (MAM, deutschsprachig)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2003		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht limitiert	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	46,2*	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	39,8**	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	* 2015 bis 2019, **2017 bis 2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2023

Studiengang 02	International Farm Management (MFM, englischsprachig)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	nicht limitiert	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	derzeit noch keine Absolventen		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)	5
Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.).....	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)	7
Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.).....	8
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)	9
Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.).....	10
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	12
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	14
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	15
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	15
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	19
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	19
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	28
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	30
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	34
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	36
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	39
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	44
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	44
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	45
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	45
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	48
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	51
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	51
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	51
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	52

III	Begutachtungsverfahren	53
1	Allgemeine Hinweise	53
2	Rechtliche Grundlagen	53
3	Gutachtergremium	53
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	53
3.2	Vertreter der Berufspraxis	53
3.3	Vertreterin der Studierenden	53
IV	Datenblatt	54
1	Daten zu den Studiengängen	54
1.1	Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)	54
1.2	Studiengang 02	55
2	Daten zur Akkreditierung	56
2.1	Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)	56
2.2	Studiengang 02	56
V	Glossar	57
	Anhang	58

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

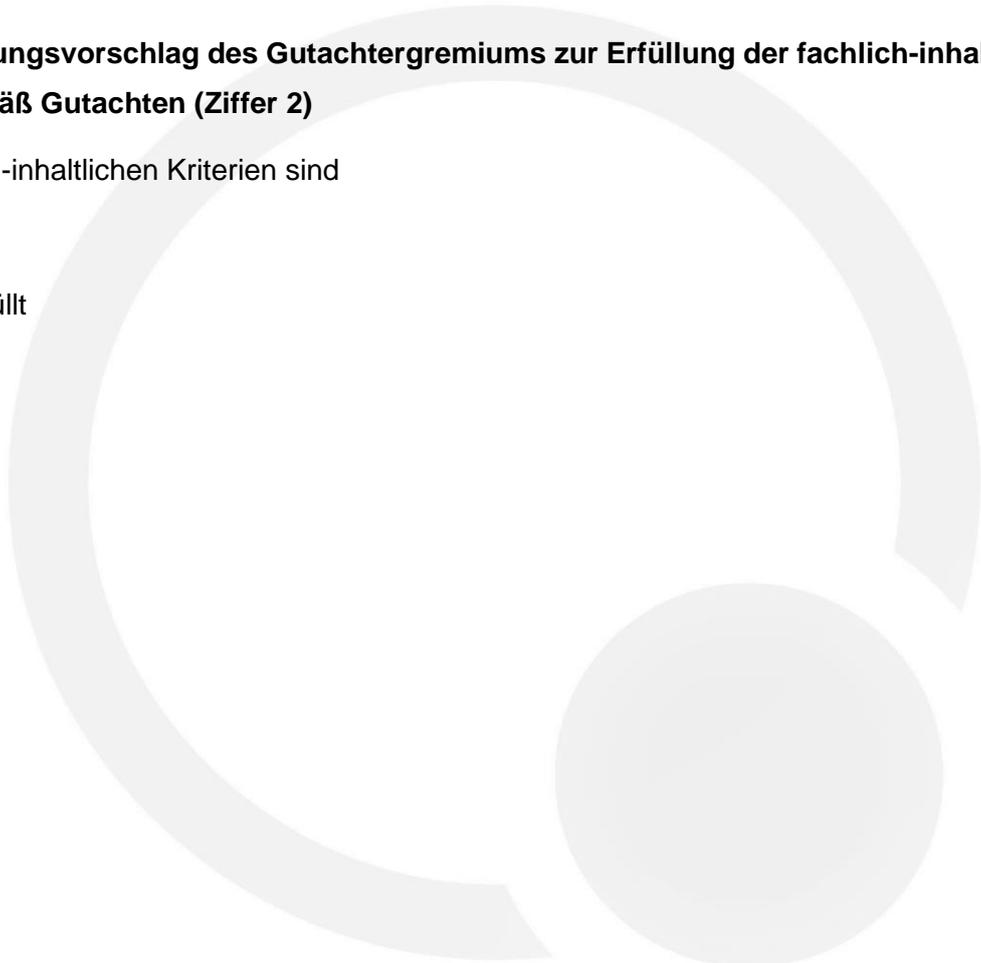
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofile der Studiengänge

Seit ihrer Gründung im Jahr 1971 hat sich die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (HSWT) ein Profil geschaffen, das klar und konsequent auf „grüne Ingenieurberufe“ ausgerichtet ist. Die grundständigen Studiengänge bieten eine Ausbildung in allen Bereichen, die im weitesten Sinne mit Ernährung und Umwelt zu tun haben. Unter Einbeziehung der Masterstudiengänge reicht das Spektrum von der naturwissenschaftlichen über die technische und ökonomische bis zur künstlerischen Auseinandersetzung mit den "Applied Sciences for Life". Die HSWT ist in sieben Fakultäten gegliedert, zwei am Campus Triesdorf und fünf am Campus Freising, mit insgesamt 19 Bachelor- und 12 Masterstudiengängen.

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Der Internationale Ausbildung in Agrarmanagement an der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung am Campus Triesdorf blickt auf eine 30-jährige Entwicklung und praktische Erfahrung zurück. Im Jahr 1991 wurde zunächst der "Internationale Ergänzungsstudiengang Agrarmanagement" speziell für Absolventen mittel- und osteuropäischer Agraruniversitäten eingerichtet, um den Übergang von der sozialistischen Plan- zur Marktwirtschaft zu erleichtern. Seit Oktober 2000 besteht das Programm als Internationaler Masterstudiengang „Agrarmanagement“ (MAM), bis 2018 als Master of Business Administration (MBA), danach als Master of Science (M. Sc.).

Der deutschsprachige Studiengang „MAM“ ist konzeptionell darauf ausgerichtet, seine fachlichen Inhalte vornehmlich in die Länder Osteuropas (einschließlich der Kaukasus-Region) und Zentralasiens zu exportieren.

Beide Studiengänge verfolgen das Ziel, deutsche und internationale Fach- und Führungskräfte anwendungsbezogen zu qualifizieren und damit zur Förderung von leistungsfähigen und nachhaltigen Produktionssystemen in der Agrarwirtschaft und zur Entwicklung der ländlichen Räume beizutragen. Die Vermittlung der Lehrinhalte ist stark seminaristisch geprägt. Individuelles Lernen wird gefördert durch Arbeitsgruppen, eine Vielzahl an Wahlpflichtmodul-Kombinationen und zunehmend durch computergestützte, interaktive Lernpaketen für eigenständiges, zeitunabhängiges Lernen (H5P-Lehrvideos).

Als Teil des Internationalisierungsportfolios der Hochschule tragen die beiden Studiengänge maßgeblich dazu bei, die Beziehungen zu Partnerhochschulen im Ausland zu festigen und zu pflegen. Durch den Aufbau von Studiengängen im Agrarmanagement an internationalen Partnerhochschulen bietet das Programm wichtige Impulse für notwendige Reform- und Modernisierungsprozesse im Bildungswesen der Partnerländer. In den Ländern Ost- und Südosteuropas sowie in Zentralasien erfreut sich der MAM bereits seit langer Zeit einer hohen Akzeptanz und seit der Einführung des

englischsprachigen Masterstudiengang „Farm Management“ (MFM) bildet sich breites Interesse an afrikanischen Partnerhochschulen. Ausländische Partnerhochschulen sind intensiv in die Auswahl von Teilnehmer:innen und die Durchführung des Studiengangs einbezogen. Kooperationsvereinbarungen ermöglichen den Studierendenaustausch zwischen Partnerhochschulen und zum Teil auch den Erwerb von Doppelabschlüssen.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Seit Oktober 2021 besteht neben dem deutschsprachigen Studiengang „MAM“ der englischsprachige Masterstudiengang „International Farm Management“ (MFM), der die gleichen Lehrinhalte vermittelt. Der englischsprachige Studiengang MFM ist eher darauf ausgerichtet, seine fachlichen Inhalte vornehmlich in die Länder Afrikas und (Süd-Ost-) Asiens zu exportieren.

Beide Studiengänge verfolgen das Ziel, deutsche und internationale Fach- und Führungskräfte anwendungsbezogen zu qualifizieren und damit zur Förderung von leistungsfähigen und nachhaltigen Produktionssystemen in der Agrarwirtschaft und zur Entwicklung der ländlichen Räume beizutragen. Die Vermittlung der Lehrinhalte ist stark seminaristisch geprägt. Individuelles Lernen wird gefördert durch Arbeitsgruppen, eine Vielzahl an Wahlpflichtmodul-Kombinationen und zunehmend durch computergestützte, interaktive Lernpaketen für eigenständiges, zeitunabhängiges Lernen (H5P-Lehrvideos).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Der Studiengang „Agrarmanagement“ (MAM/M.Sc.) wird vom Gutachtergremium insgesamt als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele sowie das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind angemessen formuliert und in ausreichendem Maß transparent erkennbar. Die fachlichen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter sieht die Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld des Agrarmanagements als sehr gut befähigt an.

Das Curriculum des Masterprogramms ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gut aufgebaut und der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind daher inhaltlich passend.

Durch die enge Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden gibt es die Möglichkeit für studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Im Hinblick auf die Prüfungsformate konnte das Gremium sich davon überzeugen, dass diese auf die zu prüfenden Kompetenzen angepasst gewählt sind.

Die Absolventinnen und Absolventen sind sehr gut befähigt, größere landwirtschaftliche Unternehmen zu leiten, Projekte im Agrarbereich zu planen und zu steuern, sowie sich in den Feldern Agrarverwaltung, Handel und Dienstleistungen, Genossenschafts- und Siedlungswesen, Agrarforschung oder agrarische Interessenvertretung zu betätigen. Für die Gutachterinnen und Gutachter bereitet der Studiengang „Agrarmanagement“ (MAM/M.Sc.) seine Absolventinnen und Absolventen damit auf den Arbeitsmarkt in den Ländern Osteuropas (einschließlich der Kaukasus-Region) und Zentralasiens sehr gut vor.

Die sehr gute Gestaltung und Kooperation mit ausländischen Partnerhochschulen ermöglichen auch den Erwerb von Doppelabschlüssen. Hierfür wurden die notwendigen Kooperationsverträge geschlossen, die ein gemeinsames Qualitätsverständnis fundieren.

Das Gutachtergremium konnte damit einen insgesamt sehr positiven Gesamteindruck vom Masterstudiengang „Agrarmanagement“ (MAM/M.Sc.) gewinnen.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Der 2021 eingeführte englischsprachige Studiengang Masterstudiengang „International Farm Management“ (MFM/M.Sc.) wird vom Gutachtergremium insgesamt sehr gut bewertet. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die fachlichen Anforderungen entsprechen dabei dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Das Curriculum des Masterprogramms ist aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter gut aufgebaut, der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Qualifikationsziele sowie das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse sind angemessen formuliert und in ausreichendem Maß transparent erkennbar.

Die Zielsetzung des Studiengangs „International Farm Management“ (MFM/M.Sc.) orientiert sich für das Gremium der Gutachterinnen und Gutachter an der aktuellen Marktlage und bildet auf sehr gutem Niveau deutsche und internationale Fach- und Führungskräfte anwendungsbezogen vor allem für den afrikanischen und südostasiatischen Arbeitsmarkt aus. Ziel ist Förderung von leistungsfähigen und nachhaltigen Produktionssystemen in der Agrarwirtschaft und dass Absolventinnen und Absolventen zur Entwicklung der ländlichen Räume beitragen. Aus Sicht der Gutachtergruppe gelingt dies dem Studiengang auf angemessene Weise.

Die Gutachterinnen und Gutachter sehen die Studierenden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in dem von ihnen gewählten Feld als sehr gut befähigt an und attestieren dem Studiengang eine sehr gute Studierbarkeit. Durch die enge Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden gibt es die Möglichkeit für studierendenzentriertes Lehren und Lernen.

Das Gutachtergremium konnte damit einen insgesamt sehr positiven Gesamteindruck vom Masterstudiengang „International Farm Management“ (MFM/M.Sc.) gewinnen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge „Agrarmanagement“ (M.Sc.) sowie „Farm Management“ (M.Sc.) sind Vollzeitstudiengänge mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten, deren Regelstudienzeit vier Semester beträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge haben ein anwendungsbezogenes Profil.

In beiden Masterstudiengängen ist gemäß § 23 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (APO) von den Studierenden eine Masterarbeit zu erstellen: „Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig und auf wissenschaftlicher und bzw. oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.“ Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf, Abt. Triesdorf (SPO-M-AM) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu

gleichwertiger Abschluss. Bewerber und Bewerberinnen, die einen deutschsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Farm Management an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-M-FM) ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich mit mindestens 180 EC oder sechs Semestern bzw. bei Abschlüssen ohne EC ein dazu gleichwertiger Abschluss. Bewerberinnen und Bewerber, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Science (§ 9 der jeweiligen SPO).

Das jeweilige Diploma Supplement für die Masterstudiengänge gibt detailliert Auskunft über das dem jeweiligen Abschluss zugrundeliegende Studium. Das Diploma Supplement liegt für die begutachteten Studiengänge in der aktuellen Fassung vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig modularisiert, die Module weisen alle eine Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten auf und alle Module haben eine Dauer von einem Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung §27 (3) wird im Diploma Supplement neben der individuellen Prüfungsgesamtnote zusätzlich die prozentuale Verteilung der Gesamtnoten entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden. Pro Semester erwerben die Studierenden 30 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelung zur Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule erbracht wurden, sind unter § 13 in der APO gemäß der Lissabon-Konvention Art. V regelkonform festgelegt. Dies gilt auch für die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, wobei diese bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der Onlinebegutachtung lag beim Studiengang „Agrarmanagement“ auf der Weiterentwicklung des Curriculums seit der letzten Akkreditierung. Ebenso wurde die Konzeption des englischsprachigen Studiengangs „Farm Management“ diskutiert. In diesem Kontext wurde auch die Internationalisierungsstrategie beider Studienprogramme dargestellt und zukünftige Optionen vermittelt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge MAM und MFM sollen nach Angaben der Hochschule Studierende befähigen, nach dem Abschluss des Studiums im Bereich des anwendungsorientierten Agrarmanagements tätig zu werden und hierbei selbständig und verantwortlich Aufgaben in der Führung und Beratung von agrarwirtschaftlichen Unternehmen zu übernehmen. Sie sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, größere landwirtschaftliche Unternehmen zu leiten, Projekte im Agrarbereich zu planen und zu steuern, sowie sich in den Feldern Agrarverwaltung, Handel und Dienstleistungen, Genossenschafts- und Siedlungswesen, Agrarforschung oder agrarische Interessenvertretung zu betätigen.

Im Verlauf des Studiums werden die Studierenden beider Studiengänge nach Auskunft der Hochschule vielschichtig gefördert, um sich persönlich weiterzuentwickeln. Die vermittelten Soft-Skills durch Projektarbeiten, Praxisphasen und den interkulturellen Austausch tragen dazu bei, ihre Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu stärken und im nationalen ebenso wie internationalen Kontext zu stärken.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„ (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.

(2) Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationaler Organisations- und Kostenvergleiche werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen garantiert.“

Der deutschsprachige Studiengang MAM ist nach Angaben der Hochschule konzeptionell darauf ausgerichtet, seine fachlichen Inhalte vornehmlich in die Länder Osteuropas (einschließlich der Kaukasus-Region) und Zentralasiens zu exportieren. Gleichzeitig werden die Anforderungen der deutsch-osteuropäischen agrarischen Arbeitsmärkte einbezogen. Dieses Profil ist als Alleinstellungsmerkmal im landwirtschaftlichen Bereich einzuordnen. Die internationalen Studierenden werden durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs in besonderer Weise befähigt, eine qualifizierte Beschäftigung in den jeweiligen agrarischen Arbeitsmärkten aufzunehmen, wobei aufgrund der Sprachkompetenzen eine Tätigkeit in Deutschland wie in den Heimatländern in Frage kommen. Gemäß der Ausrichtung auf Länder Osteuropas und Zentralasiens rekrutiert sich die Zielgruppe hauptsächlich ebenfalls aus entsprechend akademisch vorqualifizierten Bewerber:innen aus Ländern dieser Regionen.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung ist für den Studiengang folgendes Studienziel formuliert:

„ (1) Ziel des Studiums des englischsprachigen Internationalen Masterstudiengangs Farm Management ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und

praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.

(2) Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, wird die praxisnahe Ausbildung der Studierenden gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt. Besonderer Wert wird hierbei auf den Einsatz neuer und digitaler Lehrmethoden gelegt. Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationalen Organisations- und Kostenvergleichen werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt, die für internationale berufliche Tätigkeiten qualifizieren. Die Möglichkeit, international beruflich tätig zu werden, wird durch die Sicherstellung und Vertiefung von zusätzlichen Sprachkenntnissen international wichtiger Sprachen unterstützt.“

Der englischsprachige Studiengang MFM ist eher darauf ausgerichtet, seine fachlichen Inhalte vornehmlich in die Länder Afrikas und (Süd-Ost-) Asiens zu exportieren. Die internationalen Studierenden werden befähigt, eine qualifizierte Beschäftigung in den jeweiligen agrarischen Arbeitsmärkten aufzunehmen, wobei aufgrund der Sprachkompetenzen eine Tätigkeit in Europa wie in den Heimatländern in Frage kommen. Gemäß der regionalen Ausrichtung rekrutiert sich die Zielgruppe hauptsächlich ebenfalls aus entsprechend akademisch vorqualifizierten Bewerber:innen aus Ländern Afrikas und Asiens.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beide internationalen Masterstudiengänge (MAM, MFM) bieten ausländischen Studierenden die Möglichkeit für ihre komplette Studienzeit oder nur für einen Teil in Deutschland zu studieren und das vorhandene agrarwissenschaftliche Wissen zu ergänzen und zu vertiefen. Alternativ können deutsche Studierende Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland realisieren. Die Kombination von Auslandsaufenthalt, Praxisphasen, Vorlesungen, Seminaren und selbstständig zu bearbeitenden Projekten bietet eine sehr interessante Möglichkeit für die Studierenden ihre wissenschaftliche Befähigung auszubauen und die Herausforderungen im Transformationsprozess der Agrarwirtschaft besser und tiefer zu begreifen und Schlüsselkompetenzen zu erwerben.

Indem auf die Agrar- und Ernährungswirtschaft aus der Perspektive unterschiedlicher Länder geschaut wird und die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus unterschiedlichen Nationen initiiert, gefördert und weiterentwickelt wird, werden wichtige Kompetenzen bei den Masterstudien:innen angelegt. Für international agierende Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sind die Absolvent:innen deshalb sehr interessant. Laufbahnen bis in

Führungsebenen stehen ihnen offen, weil sie einerseits selbstverständlich die Kultur und Sprache des Heimatlandes beherrschen, darüber hinaus aber auch den Wert und die Notwendigkeit zur internationalen Zusammenarbeit zur Lösung globaler Probleme erfahren haben.

Gerade zur Persönlichkeitsentwicklung bieten beide Masterprogramme besondere Möglichkeiten. Das Verlassen der eigenen Komfortzone, das Infragestellen von Althergebrachtem, das Leben in einer anderen Kultur, das Erlernen einer Fremdsprache oder das Knüpfen von internationalen Freundschaften sind Bausteine, die dazu beitragen, dass aus den Absolvent:innen Bürger:innen einer internationalen Weltgemeinschaft werden können, die Verantwortung übernehmen für eine Gesellschaft, die sich die Förderung von Demokratie, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zum Ziel setzt.

Zudem entsprechen beide dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und das Diploma Supplement bildet die erworbenen Qualifikationen inklusive aller notwendigen Hintergrundinformationen sehr gut ab.

Die Masterstudiengänge besitzen einen klaren agrarökonomischen Schwerpunkt, so dass alle Studierenden, deren Bachelorstudium Schwerpunkte im Pflanzenbau oder in der Tierproduktion gelegt hat, ihr Wissen um die ökonomischen Kenntnisse vertiefen und verbreitern. Bachelorabsolventen der Agrarökonomie, die aus dem Ausland kommen bzw. deutsche, die ins Ausland gehen, werden ebenfalls viel komplementäres und neues Wissen erwerben. Denn der Anwendungsbezug und der internationale Blick auf die agrarökonomischen Inhalte stellen neue Herausforderungen für sie dar, um neue Sach- und Methodenkompetenzen zu erwerben.

Besonders positiv ist der Ansatz, Studierende aus unterschiedlichen Ländern zusammen zu bringen und die bemerkenswerte Intensität, mit der die HSWT die internationalen Studierenden in Deutschland betreut.

Die Zusammenarbeit und Koordination mit den internationalen Partnerhochschulen stellen eine fortwährende und umfangreiche Aufgabe dar. Insgesamt ist das Niveau der Zusammenarbeit sehr hoch und die Zusammenarbeit gelingt sehr gut. Es ist aber zu betonen, dass diese Aufgabe kontinuierlicher und systematischer Ansätze bedarf, um das bereits erreichte hohe Niveau der internationalen Zusammenarbeit zu erhalten, weiterzuentwickeln und weiter zu intensivieren.

Beide Studiengänge berücksichtigen die jeweils fachlich zu erwerbenden zielgruppenspezifischen Länder, da der MFM eher darauf ausgerichtet, seine fachlichen Inhalte vornehmlich in die Länder Afrikas und (Süd-Ost-) Asiens zu exportieren; wohingegen der MAM v.a Länder aus Ost- und Südosteuropas und Zentralasien adressiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den beiden Studiengängen MAM und MFM stehen die anwendungsorientierte Ausbildung und Berufsorientierung im Vordergrund. Weil in den Heimatländern der internationalen Bewerber:innen Praktika nach wie vor oft nur in kurzen Blöcken innerhalb der Hochschule angeboten werden und dabei die tatsächlichen Arbeitsabläufe der Agrarpraxis nur unzureichend vermittelt werden können, wurde das erste Semester des Masterstudiengangs gezielt als praktisches Studiensemester auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben konzipiert. Nur bei Nachweis eines gleichwertigen Praxissemesters bzw. entsprechender praktischer Erfahrung wird das Praxissemester erlassen. Das praktische Studiensemester wird durch drei bis vier einwöchige Fach- und Sprachkurse an der Hochschule sowie durch die Bearbeitung von Lehrbriefen ergänzt. Während des Praktikums werden die Studierenden eng von Mitarbeitern der Hochschule betreut (wöchentliche Online-Meetings, Betriebsbesuche vor Ort, begleitender Sprachunterricht). Die Studierenden lernen im Praxissemester das landwirtschaftliche Unternehmen als ganzheitlichen Organismus kennen und bekommen meist erstmals Einblick in die Zusammenhänge zwischen Pflanzenproduktion, Tierhaltung, Umweltwirkungen, Qualität und Vermarktung der Produkte sowie dem Unternehmenserfolg. Da es sich meist um Familienbetriebe handelt, die den Praktikanten neben Unterkunft und Verpflegung auch Familienanschluss bieten, ist der Einblick in die sozioökonomischen Verhältnisse in der privaten Landwirtschaft gegeben. Häufig entstehen enge persönliche Bindungen zur Betriebsleiterfamilie, die während des anschließenden Studiums und oft auch darüber hinaus gepflegt werden. Außerdem bietet das praktische Studiensemester eine gute Möglichkeit, die Sprachkenntnisse zu verbessern und Fachtermini zu lernen.

Bei der Ausbildung hat nach Angaben der Hochschule neben der Vermittlung von Fachkompetenz die Einübung von Methoden (Methodenkompetenz) besondere Priorität. Deshalb wird auf „Vorlesungen“ weitgehend verzichtet und ein „seminaristischer Unterricht“ bevorzugt, bei dem die Studierenden in die Unterrichtsthematik intensiv einbezogen sind. So werden z.B. die Lehrinhalte in der Produktionsökonomie als „Produktionsökonomisches Seminar“ vermittelt und Probleme der Agrarpolitik in einem „Agrarpolitischen Seminar“ erörtert.

In nahezu allen Modulen sind Übungen integriert, in denen die Teilnehmer:innen (häufig mit PC-Unterstützung) selbst Fallstudien bearbeiten und mit Hilfe der vermittelten Methoden zu Problemlösungen kommen müssen. Die Dozierenden bereiten Übungsaufgaben vor, sind bei den Übungen anwesend und begleiten und unterstützen die Studierenden. Je nach Fragestellung werden für Übungen Gruppen unterschiedlicher Größe gebildet. Das Modul "Projektplanung und

Projektbeurteilung" findet zur Hälfte in Form eines Planungsworkshops fast ausschließlich in interaktiven Gruppenarbeit statt, ebenso Teile der Studienvertiefungen.

Zu mehreren Modulen sind nach Auskunft der Hochschule Studienarbeiten anzufertigen. In Seminaren werden diese Ergebnisse präsentiert und diskutiert.

Vor allem im Rahmen der Studienvertiefungen dienen Projekt- und Fallstudien der Kompetenzvermittlung. Bei diesen Projekt- und Fallstudien werden meist in Gruppen konkrete Probleme aus der Praxis bearbeitet und die erarbeiteten Problemlösungen den betroffenen Personen und externen Fachkräften präsentiert und mit diesen diskutiert.

Weitere externe Lehrveranstaltungen auf besonders interessanten landwirtschaftlichen Betrieben, bei Handelsorganisationen, auf Agrarmessen, bei Unternehmen der Agrarindustrie und in ländlichen Entwicklungsprojekten vervollständigen nach Angaben im Selbstbericht das Lehrangebot. Solche Lehrveranstaltungen sind vor allem im Fach Unternehmensplanung und in den Studienvertiefungen erforderlich, um ein hohes Maß an Praxisbezug herzustellen.

Zur Unterstützung der Lehre wird die eLearning-Plattform „Moodle“ eingesetzt. Dort stehen den Studierenden neben klassischen textgebundenen Skripten zunehmend interaktive Lerneinheiten zur Verfügung mit deren Hilfe die Studierenden Lehrinhalte eigenständig wiederholen und vertiefen können. Diese Moodle-Aktivitäten umfassen vornehmlich interaktive Lern-Videos (mit H5P-Technologie) sowie inter-aktive Wissenschecks zur Selbstkontrolle. Die textgebundenen Lehrunterlagen stehen in vielen Übersetzungsvarianten über einen Internet-Server auch den Dozenten der ausländischen Partnerhochschulen zur Verfügung. Weiterhin wird die Lehre durch umfangreiche fachspezifische Softwarepakete, die zum größten Teil ebenfalls von Dozierenden der Hochschule entwickelt wurden, ergänzt. Dazu gehört ein umfangreiches Programm zu Unternehmensplanung sowie Businesspläne, Schlagkarteien, Futterrationsoptimierung sowie EDV-Modelle zur Linearen Programmierung.

Die Einbeziehung von Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen geschieht nach Auskunft der Hochschule nicht nur durch dozentenbezogene Lehrevaluationen per Online-Fragebogen deren Ergebnisse von den Lehrenden mit den Studierenden diskutiert werden, sondern auch durch die aktive Integration von Studierenden in die Lehre im Rahmen von semesterbegleitenden Tutorien.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Eintritt in das 2. Semester (erstes Theoriesemester) setzt den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters voraus. Im Studiengang MAM haben Bewerber:innen, die einen deutschsprachigen

Bachelorabschluss, einen gleichwertigen deutschsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, darüber hinaus Kenntnisse der deutschen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau auf der Stufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (bis spätestens zum Ende des ersten Theoriesemesters, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studiensemester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkte erbracht).

Die Module des zweiten Semesters dienen dazu, die Heterogenität der Studierenden hinsichtlich der ökonomischen und landwirtschaftlichen Vorbildung zu vergleichmäßigen. Das erste Theoriesemester enthält umfasst vier Pflichtmodule („Business Management“, „Produktionsökonomisches Seminar“, „Unternehmensführung und Controlling“ und „Wirtschaftsinformatik und empirische Sozialforschung“) und zwei Wahlpflichtmodule zu je 5 ECTS-Punkte.

Im 3. Semester ist neben drei Pflichtmodulen („Unternehmensplanung“, „Agrarpolitisches Seminar“ sowie „Strategien des Internationalen Agrarmarketings“) und einem Wahlpflichtmodul eine Studienvertiefung zu wählen. Jede Vertiefung besteht aus 2 Modulen mit jeweils 5 ECTS-Punkte, wovon ein Modul eine studienvertiefungsspezifische Projektarbeit darstellt. Derzeit stehen die Vertiefungen "Unternehmensberatung", "Agrartechnisch-ökonomische Beratung", "Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte" und "Forschung und Entwicklung" zur Verfügung.

Zusätzlich zum praktischen Studiensemester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester abgeleistet werden. Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

Die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des 4. Studiensemesters finden im Block und teilweise online statt, um den Studierenden möglichst große Flexibilität für das Betriebspraktikum, für der Erstellung der Masterarbeit und für dafür ggf. nötige Studien- und Recherche-Aufenthalte im Heimatland zu geben. Bei der Themenvergabe der Masterarbeiten wird darauf geachtet, dass die zu bearbeitende Problemstellung möglichst praxisrelevant ist und einen Bezug zum Heimatland aufweist. Abfassung und Gestaltung der Masterarbeit müssen den allgemein gültigen Regeln für wissenschaftliche Berichte sowie den speziellen Formregeln des Fachbereiches entsprechen. Um dies sicherzustellen, werden im Rahmen des Moduls „Masterseminar“ entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten und eine Handreichung mit einer Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten ausgegeben. Die Arbeit ist beim Studiengang MAM in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Da hauptsächlich Probleme des Heimatlandes aufgegriffen werden, besteht die Möglichkeit, dass die Erst- oder Zweitkorrektur von einem Hochschullehrer der Heimatuniversität durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gut zu bewerten ist, dass der Masterstudiengang zunächst keine hohen sprachlichen Einstiegshürden bereithält. Lediglich das Sprachniveau B1 muss mit der Bewerbung nachgewiesen werden. Durch das Leben in deutschen Familien im Praktikum und die regelmäßigen Begleitseminare sind dafür aber von Beginn an beste Voraussetzungen zum Lernen der deutschen Sprache gegeben. Die Gespräche mit den aktuellen Studierenden haben dabei deutlich gezeigt, welche umfangreichen deutschen Sprachkenntnisse in der kurzen Zeit des ersten Semesters erworben werden können. Nach Ende des zweiten Semesters sind entweder das deutsche Sprachniveau C1 oder 25 bestanden ECTS-Punkte in theoretischen Modulen in deutscher Sprache erforderlich. Diese Regelung bietet einen sinnvollen Anreiz für die Studierenden die Zeit von Anfang an für den Spracherwerb zu nutzen und dient darüber hinaus der Qualitätssicherung des Studiengangs.

Zur Sicherung der fachlichen Eingangsqualifikation werden einschlägige Bachelorabschlüsse gefordert und Gespräche mit Bewerber:innen geführt. Dies ist sinnvoll.

Die niedrigen Abbrecherquoten zeigen, dass die geforderte Eingangsqualifikationen ausreichen, um das Leistungsspensum im Studium zu erfüllen. Die aktiven Student:innen und Absolvent:innen bestätigten die gute Studierbarkeit. Sie berichteten, dass die tatsächliche Arbeitsbelastung in manchen Modulen höher und in anderen niedriger ist, als es die Vergabe an ECTS-Punkten vermuten lässt. Diese Einschätzung hängt allerdings auch immer mit dem subjektiven Hintergrundwissen der Lernenden zusammen. Außerdem ist es auch eine übliche Erfahrung, dass die Streuung zwischen dem tatsächlichen Workload und dem, was theoretisch bei der Modulkonzeption erwartet wurde, groß ist. Hierin wird kein Problem gesehen. Denn in der Summe bestätigen alle Gesprächspartner, die den Master studieren bzw. studiert haben, dass der Arbeitsaufwand gut zu erbringen sei.

Da es sich um einen anwendungsbezogenen Master handelt, besteht die zentrale Zielrichtung nicht in der Befähigung zur Grundlagenforschung oder die Befähigung zur weiteren Forschung. Dennoch ist die Bezeichnung Master of Science richtig. Denn die Kompetenzen, die zuvor im Bachelor erworben wurden, werden durch den Praxisbezug und die Herstellung des internationalen Problemkontextes maßgeblich erweitert. Das theoretische Fundament des Masters deckt wichtige wissenschaftliche Themen der Agrarökonomie ab.

Bis einschließlich des zweiten Semesters ist der Studienverlauf stärker vorgegeben. Im zweiten Semester sind 20 ECTS-Punkte durch Pflichtmodule vorgegeben. Aus zwei Katalogen ist jeweils ein Modul mit 5 ECTS-Punkten zu wählen. Diese klare Struktur erscheint sinnvoll, um die Anfänger:innen nicht mit zu viel Wahlmöglichkeiten zu überfordern. Das dritte Semester ist nur noch durch 15 ECTS-Punkte in Pflichtfächern vorstrukturiert. Es wird aus vier möglichen Schwerpunkten einer (10 ECTS) gewählt und noch ein 5 ECTS-Wahlpflichtfach. Das vierte Semester bietet mit dem Betriebspraktikum, einem Seminar und der Masterarbeit sehr große Flexibilität für die Studierenden.

Die Praxisphasen am Anfang ist zentral, um den internationalen Student:innen den Einstieg in die deutsche Sprache und Kultur zu ermöglichen. Die Mindestdauer von 18 Wochen für das Praktikum im ersten Semester entsprechen einer Vergabe von 25 ECTS-Punkten. Für das 4-wöchige Betriebspraktikum werden 5 ECTS vergeben. Beides ist nachvollziehbar. Insbesondere beim Praktikum im ersten Semester leistet die HSWT einen sehr hohen Aufwand, um zum Gelingen beizutragen. Die HSWT steht mit den Student:innen und den Betriebsleiter:innen in engem Kontakt. Auch das praxisbegleitende Seminar im ersten Semester (5 ECTS) ist ein sinnvoller Baustein, um den Nutzen des Praktikums für die Student:innen zu erhöhen. Probleme werden so frühzeitig erkannt und es kann gegengesteuert werden.

Die Masterarbeit wird i. d. R. in den Partnerländern absolviert. Die Forschungsfragen der Masterarbeit entstammen also meist aus dem Umfeld, in dem die Absolvent:innen später auch Berufschancen haben.

Klassische Vorlesungen spielen im Master eine untergeordnete Rolle. Stattdessen wird verstärkt auf seminaristischen Unterricht gesetzt. Übungen und das Anwenden von Software zur Entscheidungsunterstützung in Projektstudien stellen ebenfalls einen wichtigen Ansatz dar. Ohne im Unterricht tatsächlich dabei zu sein, fällt es allerdings von außen schwer zu sagen, ob die gewählten Studienformate in allen Fällen angemessen sind. Das Kriterium, was in allen Fällen erfüllt sein muss, damit eine Lehr- und Lernform geeignet und gut ist, ist, ob die Studierenden durch diese Lernform und die Kombination von Lehrformaten zur Eigenarbeit angeregt, motiviert und begleitet werden. Auch klassische Vorlesungen können in dieser allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung eine wichtige Aufgabe erfüllen, so dass es von außen betrachtet, unproblematisch wäre, wenn im Studienverlaufsplan noch mehr Elemente eines klassischen Frontalunterrichtes enthalten wären. Diese Überlegungen markieren umgekehrt aber keinen Mangel. Der praktizierte Studienverlaufsplan enthält in großem Umfang aktivierende Lehr- und Lernformen, was uneingeschränkt positiv ist.

Die Studierenden werden sehr stark in den Seminaren eingebunden. Das Potenzial für die Studierende eigene inhaltliche Themen einzubringen ist sehr groß.

Positiv ist, dass wichtige agrarökonomische Inhalte wie beispielsweise die Produktionsökonomik, digitalen Entscheidungsunterstützungssystemen, das Rechnungswesen oder die Landtechnik umfangreich in den Modulen und der dort ausgewiesenen Literatur repräsentiert werden und diese Inhalte durch aktivierende und praxisbezogene Lehr- und Lernmethoden vermittelt bzw. selbstständig durch die Studierenden erarbeitet werden.

Beratung, Kommunikation, Motivationsförderung, Mitarbeiterführung und Soziologie stellen aber ebenfalls wichtige Inhalte im Agrarmanagement dar. Zu einigen dieser Aspekte wird in den Modulbeschreibungen auch etwas erwähnt. Aber es wäre wünschenswert, wenn diesen Aspekten noch stärker und deutlicher in den Modulbeschreibungen oder durch ein erweitertes Modulangebot im

Studienverlauf Bedeutung geschenkt würde. Denn die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse der Land- und Ernährungswirtschaft durch die wachsenden Anforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes müssen mit viel Methodenkompetenz im kommunikativen und soziologischen Kontext durch Berater:innen, Moderator:innen und Praktiker:innen initiiert und begleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte angedacht werden Inhalte zum Themenkomplex Soziologie und Kommunikation und allgemeine Methodenkompetenzen zur Beratung im Curriculum zu stärken.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Eintritt in das 2. Semester (erstes Theoriesemester) setzt den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters voraus. Im Studiengang MFM haben Bewerber:innen, die einen englischsprachigen Bachelorabschluss, einen gleichwertigen englischsprachigen akademischen Erstabschluss oder eine einschlägige Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Bildungseinrichtung nicht nachweisen können, haben darüber hinaus Kenntnisse der englischen Sprache mit dem ausgewiesenen Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen (bis spätestens zum Ende des ersten Theoriesemesters, es sei denn der oder die Studierende hat bis zu diesem Zeitpunkt in den Modulen der theoretischen Studiensemester Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkte erbracht).

Die Module des zweiten Semesters dienen dazu, die Heterogenität der Studierenden hinsichtlich der ökonomischen und landwirtschaftlichen Vorbildung zu vergleichmäßigen. Abweichend vom Studiengang MAM, bei dem sich der Unterricht in den einzelnen Modulen über das ganze Semester verteilt, werden im neugeschaffenen Studiengang MFM vier der sechs Module nacheinander im Block unterrichtet, weil viele Lehrinhalte aufeinander aufbauen. Eine erste Erfahrungs-Einschätzung zeigt nach Auskunft der Hochschule sowohl Vor- wie auch Nachteile dieser Aufteilung, eine endgültige Evaluierung und Festlegung für die Zukunft steht noch aus. Das erste Theoriesemester enthält umfasst fünf Pflichtmodule („Business Management“, „Production Economics Seminar“, „Corporate Management and Controlling“, „Computer Science for Business and Empirical Social Research“, „Corporate Planning“) und ein Wahlpflichtmodul zu je 5 ECTS-Punkte.

Im 3. Semester ist neben zwei Pflichtmodulen („Agricultural Policy Seminar“ und „International Agricultural Marketing Strategies“) und zwei Wahlpflichtmodulen eine Studienvertiefung zu wählen. Jede

Vertiefung besteht aus 2 Modulen mit jeweils 5 ECTS-Punkte, wovon ein Modul eine studienvertiefungsspezifische Projektarbeit darstellt. Derzeit stehen die Vertiefungen "Management Consulting", "Agricultural-engineering Consulting", "Regional Development Strategies" und "Research and Development" zur Verfügung.

Zusätzlich zum praktischen Studiensemester umfasst das Studium ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum. Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester abgeleistet werden. Falls Studierende trotz intensiver Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden, kann auf Antrag die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

Die übrigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des 4. Studiensemesters finden im Block und teilweise online statt, um den Studierenden möglichst große Flexibilität für das Betriebspraktikum, für der Erstellung der Masterarbeit und für dafür ggf. nötige Studien- und Recherche-Aufenthalte im Heimatland zu geben. Bei der Themenvergabe der Masterarbeiten wird darauf geachtet, dass die zu bearbeitende Problemstellung möglichst praxisrelevant ist und einen Bezug zum Heimatland aufweist. Abfassung und Gestaltung der Masterarbeit müssen den allgemein gültigen Regeln für wissenschaftliche Berichte sowie den speziellen Formregeln des Fachbereiches entsprechen. Um dies sicherzustellen, werden im Rahmen des Moduls „Masterseminar“ entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten und eine Handreichung mit einer Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten ausgegeben. Die Arbeit ist beim Studiengang MFM in englischer Sprache zu erstellen. Da hauptsächlich Probleme des Heimatlandes aufgegriffen werden, besteht die Möglichkeit, dass die Erst- oder Zweitkorrektur von einem Hochschullehrer der Heimatuniversität durchgeführt wird.

Die Modulbeschreibungen könnten im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen noch stärker ausdifferenziert und präziser formuliert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der Bewerbung müssen mindestens englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 nachgewiesen werden. Die mitzubringenden sprachlichen Grundanforderungen sind im MFM also nicht höher als im MAM. Dies könnte problematisch sein, weil der große Vorteil im MAM, dass die internationalen Studierenden während des 18-wöchigen Praktikums im Umfeld von Muttersprachlern die deutsche Sprache und gleichzeitig die deutsche Kultur erwerben bzw. kennenlernen, im MFM nicht gegeben ist. Die Studierenden des MFM wollen in englischer Sprache studieren. Das 18-wöchige Praktikum findet auf landwirtschaftlichen Betrieben statt, wo die deutschen Familienmitglieder und insbesondere die Betriebsleiter:innen englisch sprechen können. Damit sind gute, aber nicht perfekte Bedingungen gegeben. Denn die Voraussetzungen in Deutschland Englisch zu lernen sind weniger ideal, als wenn die deutsche Sprache erlernt werden soll. Spätestens zum Ende des zweiten

Semesters ist aber ein englisches Sprachniveau auf dem Niveau B2 nachzuweisen. Alternativ können auch bestanden Theoriemodule in Englisch mit einem Mindestumfang von 25 ECTS-Punkten herangezogen werden. Für die Qualitätssicherung des Studiengangs ist dies wichtig und sinnvoll.

Fachlich wird sinnvoller Weise ein agrarwissenschaftliches Bachelorstudium oder vergleichbares vorausgesetzt.

Da der MFM eine Kopie des MAM in englischer Sprache ist, gilt auch für den MFM die Eingangsqualifikationen mit den Qualifikationszielen harmonisieren. Dieses positive Bild wurde auch in den Gesprächen mit den aktiven Studierenden bestätigt, die die Arbeitsbelastung des Studiums als ausgewogen beschrieben haben.

Da es sich um einen anwendungsbezogenen Master handelt, besteht die zentrale Zielrichtung nicht in der Befähigung zur Grundlagenforschung oder die Befähigung zur weiteren Forschung. Dennoch ist die Bezeichnung Master of Science richtig. Denn die Kompetenzen, die zuvor im Bachelor erworben wurden, werden durch den Praxisbezug und die Herstellung des internationalen Problemkontextes maßgeblich erweitert. Das theoretische Fundament des Masters deckt wichtige wissenschaftliche Themen der Agrarökonomie ab.

Bis einschließlich des zweiten Semesters ist der Studienverlauf stärker vorgegeben. Im zweiten Semester sind 20 ECTS-Punkte durch Pflichtmodule vorgegeben. Aus zwei Katalogen ist jeweils ein Modul mit 5 ECTS-Punkten zu wählen. Diese klare Struktur erscheint sinnvoll, um die Anfänger:innen nicht mit zu viel Wahlmöglichkeiten zu überfordern. Das dritte Semester ist nur noch durch 15 ECTS-Punkte in Pflichtfächern vorstrukturiert. Es wird aus vier möglichen Schwerpunkten einer (10 ECTS) gewählt und noch ein 5 ECTS-Wahlpflichtfach. Das vierte Semester bietet mit dem Betriebspraktikum einem Seminar und der Masterarbeit sehr große Flexibilität für die Studierenden.

Die Praxisphase am Anfang ist zentral, um den internationalen Student:innen Einblicke in die deutsche Kultur und Landwirtschaft zu gewähren und die Festigung der englischen Sprache zu ermöglichen. Je nach Herkunftsland der Student:innen können die kulturellen Unterschiede sehr groß sein. Wenn darüber hinaus die Kommunikation primär auf Englisch stattfindet, können die Ziele des Praktikums im MFM eventuell weniger umfangreich erreicht werden als im MAM. Das Begleitseminar und die intensive Betreuung durch die HSWT rund um das Praktikum sorgen allerdings dafür, dass auch für die Student:innen des MFM gute Resultate erzielbar sind.

Die Mindestdauer von 18 Wochen für das Praktikum im ersten Semester entsprechen einer Vergabe von 25 ECTS-Punkten. Für das 4-wöchige Betriebspraktikum werden 5 ECTS vergeben. Die HSWT steht mit den Student:innen und den Betriebsleiter:innen in engem Kontakt. Auch das praxisbegleitende Seminar im ersten Semester (5 ECTS) ist ein sinnvoller Baustein, um den Nutzen des Praktikums für die Student:innen zu erhöhen. Probleme werden so frühzeitig erkannt und es kann gegengesteuert werden.

Die Masterarbeit wird i. d. R. in den Partnerländern absolviert. Die Forschungsfragen der Masterarbeit entstammen also meist aus dem Umfeld, in dem die Absolvent:innen später auch Berufschancen haben.

Klassische Vorlesungen spielen im Master eine untergeordnete Rolle. Stattdessen wird verstärkt auf seminaristischen Unterricht gesetzt. Übungen und das Anwenden von Software zur Entscheidungsunterstützung in Projektstudien stellen ebenfalls einen wichtigen Ansatz dar. Ohne im Unterricht tatsächlich dabei zu sein, fällt es allerdings von außen schwer zu sagen, ob die gewählten Studienformate in allen Fällen angemessen sind. Das Kriterium, was in allen Fällen erfüllt sein muss, damit eine Lehr- und Lernform geeignet und gut ist, ist, ob die Studierenden durch diese Lernform und die Kombination von Lehrformaten zu Eigenarbeit angeregt, motiviert und begleitet werden. Auch klassische Vorlesungen können in dieser allgemeinen und übergeordneten Zielsetzung eine wichtige Aufgabe erfüllen, so dass es von außen betrachtet, unproblematisch wäre, wenn im Studienverlaufsplan noch mehr Elemente eines klassischen Frontalunterrichtes enthalten wären. Diese Überlegungen markieren umgekehrt aber keinen Mangel. Der praktizierte Studienverlaufsplan enthält in großem Umfang aktivierende Lehr- und Lernformen, was uneingeschränkt positiv ist.

Im MFM wird anders als im MAM verstärkt auf geblockte Module gesetzt. Im Blockunterricht können Vor- und Nachteile gesehen werden. Aus Gutachtersicht entscheidend ist, dass die Vor- und Nachteile von der Hochschule in Abhängigkeit der gemachten Erfahrungen abgewogen werden und entsprechende Schlüsse für die Weiterentwicklung gezogen werden. In der Eigendarstellung der HSWT wurde deutlich, dass die Hochschule hierin geübt ist und offen für Anpassungen ist, wenn sie hierfür überzeugende Argumente sieht.

Die Studierenden werden sehr stark in den Seminaren eingebunden. Das Potenzial für die Studierende eigene inhaltliche Themen einzubringen ist sehr groß.

Positiv ist, dass wichtige agrarökonomische Inhalte wie beispielsweise die Produktionsökonomik, digitalen Entscheidungsunterstützungssystemen, das Rechnungswesen oder die Landtechnik umfangreich in den Modulen und der dort ausgewiesenen Literatur repräsentiert werden und diese Inhalte durch aktivierende und praxisbezogene Lehr- und Lernmethoden vermittelt bzw. selbstständig durch die Studierenden erarbeitet werden.

Beratung, Kommunikation, Motivationsförderung, Mitarbeiterführung und Soziologie stellen aber ebenfalls wichtige Inhalte im Agrarmanagement dar. Zu einigen dieser Aspekte wird in den Modulbeschreibungen auch etwas erwähnt. Aber es wäre wünschenswert, wenn diesen Aspekten noch stärker und deutlicher in den Modulbeschreibungen oder durch ein erweitertes Modulangebot im Studienverlauf Bedeutung geschenkt würde. Denn die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse der Land- und Ernährungswirtschaft durch die wachsenden Anforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes müssen mit viel Methodenkompetenz im kommunikativen und

soziologischen Kontext durch Berater:innen, Moderator:innen und Praktiker:innen initiiert und begleitet werden.

Die Modulbeschreibungen könnten im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen noch stärker ausdifferenziert und präziser formuliert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Studienverlaufsplan für den MFM beschreibt die Semester 3 und 4 weniger ausführlich als der Studienverlaufsplan für den MAM. Dies sollte nachgeholt werden. Alle für die Studierenden relevanten Dokumente (z. B. Modulbeschreibungen, Studienverlaufsplan) sollten zusätzlich auch in Englisch verfasst werden.
- Es sollte angedacht werden Inhalte zum Themenkomplex Soziologie und Kommunikation und allgemeine Methodenkompetenzen zur Beratung im Curriculum zu stärken.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch den Export des internationalen Masterstudiengangs „Agrarmanagement“ an 18 Partnerhochschulen im Ausland (mit gleichen Lehrinhalten) und den Abschluss von Doppel-Abschlussabkommen mit fünf Hochschulen wurde in der Vergangenheit eine stabile Basis für studentische Mobilität und gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen geschaffen. Masterstudierende im „Agrarmanagement“ bzw. „Farm Management“ egal welcher Partnerhochschule können unter voller Anerkennung der Studienleistungen einzelne Semester an jeder anderen Partnerhochschule absolvieren. In Bezug auf Incoming-Mobilitäten der HSWT kommen besonders häufig zwei Szenarien vor: a) Teilnahme ausländischer Studierender am Praxissemester und Fortführung des Studiums an der Heimachthochschule; b) Teilnahme ausländischer Studierender am Praxissemester und mindestens eines weiteren Semesters. Für das zweite Szenario werden häufig Stipendienprogramme des DAAD oder der Europäischen Union genutzt.

Bezogen auf die aktuelle Akkreditierungsperiode (seit 2016) liegen für den deutschsprachigen Studiengang MAM detailliertere Daten vor, die (getrennt nach Geschlecht) die Teilnehmer an Praxissemester und Theoriestudium nach Herkunftsländern darstellen. Im genannten Zeitraum (2016 bis 2022) nahmen aus 37 Ländern 436 Studierende am Praxissemester teil, von denen 300 das Stu-

dium im ersten Theoriesemester fortsetzen. Die Frauenquote liegt im genannten Zeitraum bei 40 bis 45 Prozent.

Im ersten Durchgang des englischsprachigen Studiengangs MFM (Studienbeginn: Oktober 2021) haben aus sechs Ländern 23 Studierende (davon 14 weiblich) das Praxissemester angetreten haben: zwölf aus Äthiopien, sechs aus Kenia, zwei aus Uganda und jeweils eine Person aus Togo, Usbekistan und Kambodscha. Alle 23 Studierenden konnten ihr Studium im ersten Theoriesemester fortsetzen, wobei eine Studierende das Studium aus persönlichen Gründen abgebrochen hat.

Outgoing-Mobilitäten von deutschen MAM/MFM-Studierenden der HSWT werden besonders durch Stipendien des DAAD gefördert und finden im Rahmen von ca. vierwöchigen Aufenthalten an einer der drei Partnerhochschulen mit deutschsprachigem Agrarmanagement-Master statt (Sumy, Eriwan, Nur-Sultan). Weil in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Corona-Pandemie keine Aufenthalte deutscher Studierender im Ausland durchgeführt werden konnten, wurden Ersatzformate entwickelt, bei denen deutsche Studierende der HSWT und Studierende an Partnerhochschulen in Online-Veranstaltungen (live) gemeinsam an Seminaren und Übungen teilnahmen.

Eine besondere Form von Mobilität ist gemäß SPO §6 für Masterarbeiten festgelegt, denn diese können auch an einer Partnerhochschule angefertigt werden. Zur Sicherung einer adäquaten Qualität muss in einem solchen Fall der Erst- oder der Zweitprüfer Professor oder Professorin an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf sein.

Teilnehmer am Theoriestudium von Universitäten, mit denen ein Doppeldiplomabkommen besteht, haben ferner die Möglichkeit eines Doppeldiplomes. Derzeit bestehen Doppeldiplomabkommen mit den Agraruniversitäten in Eriwan, Nur-Sultan Voronesh, Kiew und Sumy. Um ein Doppeldiplom zu erhalten (das heißt: eine Abschlussurkunde sowohl von der Heimathochschule als auch von der HSWT) müssen Studierende, die an ihrer Heimathochschule immatrikuliert sind, Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkte an der HSWT erbringen. Die gegenseitige Anerkennung der jeweils an der anderen Hochschule erbrachten Studienleistungen sind in den Doppeldiplomabkommen geregelt.

Übergreifen Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung der Leistung erfolgt angemessen im Rahmen der Lissabon-Konvention – mittels Learning-Agreement werden die Anerkennungen im Vorhinein geregelt. Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind damit transparent und gut nachvollziehbar. Studien- und Prüfungsleistungen können im Falle eines Hochschulwechsels auf Antrag angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kompetenzen festgestellt werden können.

Die Unterstützung der studentischen Mobilität wird als sehr gut bewertet. Insbesondere in Gespräche mit Studierenden ist die Praxisphase im ersten Semester als sehr positiv herausgehoben worden. Diese wird sowohl vielfach von Incoming-Studierenden, die an einer der Partnerhochschulen ihr restliches Studium fortführen, oder durch Studierende, die ihren gesamten Master an der HSWT absolvieren, durchgeführt. Insbesondere der Spracherwerb und der kulturelle Austausch durch die Praxisphase wurden sowohl von den Programmverantwortlichen als auch den Studierenden als besonders positiv hervorgehoben. Die Praxisphase wurde auch von Studierenden mehrfach als entscheidendes Kriterium für die Wahl für die HSWT angeführt. Die Betreuung erfolgt sehr individuell und wird als ausreichend erachtet. Die Programmverantwortlichen haben die hohe Bedeutung der Betreuung während der Praxisphase betont, sodass insbesondere bei steigenden Zahlen der MFM-Studierenden auf eine weiterhin ausreichende Betreuungsmöglichkeit während der Praxisphase geachtet werden sollte.

Der Aufbau der Studiengänge bietet in ausreichendem Maße Möglichkeiten sowohl für Incoming- als auch für Outgoing-Mobilitäten. Durch den Export des Studiengangs Agrarmanagement und die Möglichkeit des Abschlusses von Doppeldiplomen wird die Mobilität der Studierenden stark gefördert. Im Gespräch mit den Studierenden wurde ersichtlich, dass dies vielfach angenommen und als sehr positiv bewertet wird.

Als besonders positiv wird die enge Betreuung sowie die starke Förderung der Mobilität von Studierenden gesehen. Hinzukommend wird das Assistentenprogramm, dass Studierende in die Lage versetzt, den Aufbau des Studienprogramms MAM an der Heimatuniversität zu unterstützen, als sehr positiv erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die personellen Ressourcen für den Studiengang bilden nach Angaben im Selbstbericht Lehrkräfte der Hochschule und externe Lehrbeauftragte. Es wird besonderer Wert auf Einbindung von Lehrpersonen gelegt, die ihre speziellen berufspraktischen Erfahrungen und möglichst auch Auslandserfahrung in die Ausbildung einbringen. So führen Lehrpersonen, hauptamtliche und Lehrbeauftragte, auch Lehrveranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen durch und leiten Fortbildungsveranstaltungen für die dortigen Dozenten.

Bei externen Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass sie einen engen Bezug zur Berufspraxis in dem von ihnen gelehrteten Fach haben und möglichst über Auslandserfahrung in den Heimatländern der Studierenden verfügen.

Es besteht die Möglichkeit, vielfältige interne und externe Angebote zur didaktischen Weiterbildung zu nutzen. HSWT-interne Maßnahmen und Angebote koordiniert das Zentrum für Studium und Didaktik. Neben allgemeinen Angeboten besteht hochschulintern auch die Möglichkeit eines persönlichen Coachings zur didaktischen Verbesserung der Lehrveranstaltungen.

Externe Weiterbildungen bieten das Zentrum für Hochschuldidaktik der bayerischen Hochschulen (DIZ) in Ingolstadt, das Leibniz-Rechenzentrum und das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung an.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Achtung noch anpassen, siehe unten!

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung der Studiengangskonzepte ist gesichert, die Lehre wird vorrangig von ausreichendem hauptamtlichem Lehrpersonal abgedeckt und durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal ergänzt. Dies wird von den Gutachterinnen und Gutachtern sehr positiv bewertet.

Im Sinne der Personalentwicklung bietet die HSWT in angemessenem Umfang Möglichkeiten zur Weiterbildung für die Lehrenden und legt großen Wert deren Weiterqualifizierung.

Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Das Gutachtergremium konnte in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen sehr guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Sachstand

Insbesondere im Studiengang MAM ist nach Angaben der Hochschule das Lehrdeputat der Lehrenden zwangsläufig größer als die Zahl der Kontaktstunden der Studierenden, da viele Seminare und Übungen in Gruppen stattfinden.

Zusammenfassend ergeben sich im Studiengang „MAM“ 106 Kontaktlehrstunden über die vier Semester, wobei im Praxissemester lediglich praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (12 Stunden) eingerechnet sind und die Masterarbeit sowie der Deutschunterricht hier nicht berücksichtigt sind. Von den 106 Kontaktlehrstunden werden erbracht: 26 Stunden von acht Professor:innen (hauptsächlich Kernfächer), 16 Stunden von drei Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 64 Stunden von 23 Lehrbeauftragten (hauptsächlich Wahlpflichtmodule und Übungen für Kernmodule). Hinzukommen jährlich 40 bis 50 Masterarbeiten, die ausschließlich von Professor:innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut werden, was bei einem Lehrdeputat von 0,4 SWS je Masterarbeit einem gesamten Lehrdeputat von 240 bis 300 akademischen Stunden jährlich entspricht.

Im Studiengang MAM steht nach Angaben der Hochschule zu erwarten, dass sich ab dem Jahr 2023 die Verteilung des Lehrdeputats stärker zu den Professor:innen hin verschieben, wenn die 1,5 zusätzlichen Professuren zur Verfügung stehen (eine volle Lehrprofessur mit 18 SWS Lehrdeputat und eine Forschungsprofessur mit 9 SWS Lehrdeputat). Möglich wurden die beiden zusätzlichen Stellen durch die Einführung des Studiengangs MFM. Von den acht genannten Professor:innen werden im Akkreditierungszeitraum zwei in den Ruhestand gehen, was 2 SWS im Modul "Seminar Agrartechnik" und 1 SWS im Modul "Internationales Agrarmarketing" betrifft. Es steht zu erwarten, dass beide Stellen wiederbesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist international angelegt. Der Einsatz von Lehrpersonen, hauptamtliche und Lehrbeauftragte der ausländischen Partnerhochschulen im Studiengang Agrarmanagement könnte durch entsprechende Lernangebote wie beispielsweise Blockunterricht, Vorträge etc.) noch weiter gefördert werden.

Da die Betreuung der Studiengänge MAM und MFM durch denselben Lehrkörper erfolgt, sollte sichergestellt sein, dass bei einem möglichen Wachstum des MFM die individuelle Betreuung der Studierenden des MAM stets gewährleistet ist. Dieser Aspekt wurde von der Gutachtergruppe mit den Lehrenden diskutiert und die Hochschule hat sich für eine Gewährleistung von stets ausreichendem Lehrpersonal wie Verwaltungspersonal ausgesprochen. Dies begrüßt das Gutachtergremium sehr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Studiengang „MFM“ erlaubt nach Auskunft der Hochschule die Gruppenstärke des ersten Durchgangs von 22 Studierenden noch ein Arbeiten in der Gesamtgruppe. Für den Studiengang „MFM“ wurde die detaillierte tabellarische Übersicht separat für den ersten Durchgang im Wintersemester 2021/22 und für die nachfolgende Planung ab Wintersemester 2022/23 der Gutachtergruppe dargestellt und erläutert: Ab Sommersemester 2023 sollen zusätzlich 1,5 Professuren zur Verfügung stehen, die hauptsächlich für die beiden internationalen Masterstudiengänge verwendet werden sollen. Das Verfahren zur Besetzung der Lehrprofessur wird derzeit neu ausgeschrieben und das Verfahren für die Forschungsprofessur läuft noch (Probevorlesungen sind gelaufen, Vorlage beim Hochschulsenat steht noch ausm Informationstand Juni 2023).

Gemäß der Planung ab Wintersemester 2022/23 ergeben sich im Studiengang MFM 73 Kontaktlehrstunden über die vier Semester, wobei auch hier im Praxissemester lediglich praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (4 Stunden) eingerechnet und die Masterarbeit sowie Sprachunterricht nicht berücksichtigt sind. Die Anzahl der Stunden ist geringer als beim Studiengang „MAM“, weil im Moment noch ohne Aufteilung des Semesters in Gruppen geplant wird.

Bei künftig steigender Semestergröße werden sich höhere Stundenzahlen durch Gruppenaufteilung ergeben. Von den 73 Kontaktlehrstunden werden erbracht: 35 Stunden von sieben Professor:innen (hauptsächlich Kernfächer), 4 Stunden von drei Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen, 34 Stunden von 18 Lehrbeauftragten (hauptsächlich Wahlpflichtmodule und Übungen für Kernmodule). Hinzukommen jährlich 20 bis 30 (später: 40 bis 50) Masterarbeiten, die ausschließlich von Professor:innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut werden, was bei einem Lehrdeputat von 0,4 SWS je Masterarbeit einem gesamten Lehrdeputat von 120 bis 180 akademischen Stunden jährlich (später 240 bis 300) entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang „MFM“ wird eine dynamische Entwicklung der Studentenzahlen auf das aktuelle Niveau des MAM erwartet. Der Studiengang ist durch die starke Verzahnung zwischen Studium und Praxis gekennzeichnet. Für den Erfolg des Studiums ist eine intensive Betreuung insbesondere des Praxissemesters wichtig. Zusätzlich zur laufenden Betreuung wie im MAM ist auch im MFM die sprachliche Betreuung in der deutschen wie englischen notwendig. Um die steigenden personellen wissenschaftlichen wie nichtwissenschaftlichen Ressourcen bei steigenden Studierendenzahlen hat die Hochschule vorgesorgt und wird dies auch zukünftig tun. Bisher rekrutiert sich die Betreuung des Praktikums personell aus einer halben professoralen Stellen und aus einer halben Verwaltungsstelle. Bei der Planung sollte allerdings die Praktikumsbetreuung noch intensiver mit personellen

Ressourcen ausgestattet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die personellen Ressourcen langfristig auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Mit steigender Kohortenzahlen sollten die personellen Ressourcen für die Praktikumsbetreuung ansteigen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundsätzlich stehen nach Angaben der Hochschule den Studiengängen MAM und MFM im Rahmen der zentralen Planung und Raumvergabe am Campus Triesdorf alle hochschuleigenen Hörsäle, Seminar- und EDV-Räume mit ihren technischen Ausstattungen sowie Labore und sonstige technische Einrichtungen für Lehrveranstaltungen zur Verfügung, es gibt jedoch bestimmte "Stamm"-Räume, die hauptsächlich genutzt werden um häufiges Umziehen zu vermeiden.

Alle Hörsäle und Seminarräume sind mit Tafeln, stationären Projektoren, PC und Lautsprecheranlagen ausgestattet und verfügen über einen Anschluss an das Computernetzwerk der Hochschule und an das Internet. Die Rechner mit Internetanschlüssen in den EDV-Räumen sowie ein Farb-A4/A3-Laserdrucker/-Kopierer/-Scanner können von den Studierenden rund um die Uhr kostenlos genutzt werden (Zugang mit Student.Card).

Die Bibliothek als Teil der Zentralbibliothek der HSWT und verfügt nach mehreren baulichen Erweiterungen über eine Nutzfläche von 440 m² und rd. 860 lfd. Regalmetern. Aktuell sind mehr als 40.000 Bände im Bestand, zugeschnitten auf die am Standort Triesdorf angebotenen Ausbildungscluster: Umweltsicherung und Wertschöpfungskette Lebensmittel. Die Bibliothek bietet 80 Nutzerplätze, die insbesondere in der Vorprüfungszeit sowie von Studierenden in Anspruch genommen werden, die ihre Abschlussarbeit erstellen. Neben dem neuen Computerarbeitsraum zur Durchführung von Schulungen, gibt es einen Gruppenarbeitsraum, zwei Einzelarbeitsräume und eine gemütliche Leseecke. Für alle Benutzer besteht die Möglichkeit, über einen Buchscanner kostenlose Scans zu erstellen. Die Nutzung von lizenzierten Datenbanken und E-Medien von zu Hause aus ist für Hochschulangehörige kostenlos möglich. Etwa 380 laufende Printzeitschriften und 50.000 Onlineversionen (z.B. Springer Onlinezeitschriften) werden regelmäßig angeboten. Das Spektrum reicht von naturwissenschaftlichen Journalen über Schriften mit starkem Anwendungsbezug bis zu aktuellen politischen Magazinen und Tageszeitungen. Über Fernleihe kann deutschlandweit Literatur bestellt

werden, die nicht in der Hochschulbibliothek vorhanden ist. Fernleihebestellung von Büchern ist in der Regel kostenlos. Eine Bestellung ist direkt im OPAC (Bibliotheks-katalog der HSWT) oder im Gateway Bayern (Bibliotheksverbund Bayern) möglich. Die Bibliothek ist täglich (Mo - Fr) von 10 bis 15 Uhr geöffnet (in der vorlesungsfreien Zeit bis 14 Uhr)

Bereits ab dem Praxissemester und nachfolgend in den Theoriesemestern wird nach Auskunft der Hochschule die Lernplattform "Moodle" verwendet um Lehrmaterial bereitzustellen, Gruppen- und Projektarbeiten zu organisieren, Ankündigungen und Informationen an die Studierenden zu senden, Termine für Gespräche zu Seminararbeiten zu buchen, Evaluierungen durchzuführen und auch um den Studierenden interaktive Übungen für die Selbstlernphasen zur Verfügung zu stellen. Die während der Covid-Pandemie für den Live-Online-Unterricht verwendete Anwendung "ZOOM" wird auch nach Rückkehr zum Präsenzunterricht weiterverwendet um den Unterricht in hybrider Form anzubieten und aufgezeichnete Hybrid-Einheiten als Online-Video über Moodle bereits zu stellen.

Die Studierenden sind während ihrer gesamten Studiendauer mit ihren Hochschul-Login-Daten zur kostenlosen Nutzung des Microsoft Office-365 Paketes auf ihren privaten Rechnern berechtigt. Mittels bereitgestelltem VPN-Client können sie auch von Zuhause mit dem privaten Rechner auf viele Online-Services der Hochschule zugreifen (z.B. alle E-Medien der Bibliothek).

Im Bereich nichtwissenschaftliches Personal steht dem Studiengang MAM nach Angaben der Hochschule vier Stellen (E13, 50%: Kommunikation mit Partnerhochschulen, Alumni-Betreuung, E12, 70%: Stundenplan, Prüfungsplan, Pflege und Weiterentwicklung von Lehrmaterial, Fachliche Unterstützung der Studierenden bei Projekt- und Seminararbeiten, E10, 70%: Praxisbetreuung sowie E6, 100%: Studierendenverwaltung) zur Verfügung.

Im Bereich nichtwissenschaftliches Personal steht dem Studiengang MFM nach Angaben der Hochschule zwei Stellen (E12, 50%: Stundenplan, Prüfungsplan, Organisation des Lehrpersonals, Fachliche Unterstützung der Studierenden bei Projekt- und Seminararbeiten, E10, 50% Studierendenverwaltung) zur Verfügung.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raum- und Sachausstattung ist aus Sicht der Gutachtergruppe sach- und zeitgemäß und wird dem Gremium von den Studierenden in den Gesprächen als zufriedenstellend geschildert. Die erwartete zusätzliche Anzahl der Studierenden durch den MFM wirkt sich allerdings auf alle Ressourcen aus. Neben den Ressourcen an der HSWT ist zu berücksichtigen, dass auch entsprechendes Wohnraumangebot für Studenten (evtl. auch für Gastdozierende) vorhanden sein oder geschaffen werden sollte.

Das Verwaltungspersonal ist ausreichend, wie die Aussagen der Hochschulmitglieder und der Studierenden in den Gesprächsrunden belegen.

Die finanziellen Ressourcen bzw. die Haushalts- und Sachmittel sind den Studiengangzielen angemessen und für den Zeitraum der Akkreditierung gesichert. Die Nutzung der Bibliothek wird von der Ausstattung her als sehr gut bewertet. Allerdings sollten die Öffnungszeiten der Bibliothek verlängert werden. Zudem sollte die Bibliothek ebenso am Wochenende über Öffnungszeiten verfügen. Die Studierenden sehen hier einen wichtigen Bedarf, um länger das Selbststudium neben dem Kontaktstudium ausüben zu können und die Literatur vor Ort zu nutzen.

Die notwendige IT-Infrastruktur ist ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten verlängert werden. Zudem sollte die Bibliothek ebenso am Wochenende über Öffnungszeiten verfügen.
- Es sollte mehr Wohnraum für Studierende geschaffen werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das System der Prüfungen ist insbesondere in der Rahmenprüfungsordnung für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaft in Bayern, in der Allgemeinen Prüfungsordnung der HSWT sowie den Studien- und Prüfungsordnungen und den Studienplänen der beiden Studiengänge MAM und MFM geregelt. Danach wird der Leistungsstand der Studierenden durch Prüfungen oder über studienbegleitende Leistungsnachweise (Studienarbeit) ermittelt.

Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die Prüfungszeit 90 oder 120 Minuten. Jedes Modul wird modulspezifisch durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen, bislang mit einer Ausnahme in Form einer schriftlichen Klausurarbeit. Studienarbeiten wurden bisher nur im "Studienvertiefungsspezifischen Projekt" benotet, alle anderen Studienarbeiten waren lediglich Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung. Diese Praxis war bislang dem Umfang geschuldet, dass die Anzahl an verpflichtenden Leistungsnachweisen staatlicherseits stark begrenzt war und Portfolioprüfungen aufgrund des fehlenden Rechtsrahmens in der Allgemeinen Prüfungsordnung der HSWT nicht möglich waren. Zum Wintersemester 2022/23 soll nach Angaben im Selbstbericht dieser Mangel jedoch behoben sein, so dass dann zeitnah neue SPO für die Studiengänge entwickelt werden können, die es erlauben im Rahmen von Portfolioprüfungen auch studienbegleitende Leistungsnachweise bzw. verschiedene

Prüfungsformen in die Notengebung einfließen zu lassen, so dass die Notengebung stärker kompetenzorientiert gestaltet werden kann.

Auf mündliche Prüfungen wurde in der Vergangenheit bewusst verzichtet um möglichen Problemen ausländischer Studierender im mündlichen Ausdruck vorzubeugen und Ungleichbehandlung zu vermeiden. Über die zukünftig möglichen Portfolioprüfungen sollen jedoch auch mündliche Prüfungen aufgenommen werden um Teilbereiche (mit nur anteiliger Notengewichtung) kompetenzorientiert abzuprüfen.

In den Prüfungen sind überwiegend methodische Kenntnisse nachzuweisen und praxisbezogene Aufgaben zu lösen. Um vor allem die ausländischen Studierenden mit dem Prüfungsniveau und der Prüfungsart vertraut zu machen, bietet die HSWT Vorprüfungen während des ersten theoretischen Semesters an, die allerdings nicht ergebnisrelevant sind, sondern lediglich der Selbstüberprüfung dienen.

Schriftliche Prüfungen finden grundsätzlich innerhalb der Prüfungszeiträume statt, die sich zweimal jährlich über einen Zeitraum von je drei Wochen direkt an den Vorlesungszeitraum anschließen. Nur bei Block-Lehrveranstaltungen, die innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden, können Prüfungen in engem zeitlichem Zusammenhang zur Lehrveranstaltung (d.h. vorgezogen) durchgeführt werden. Der Anmeldezeitraum für Prüfungen beträgt in der Regel fünf Wochen und wird vor Semesterbeginn hochschulweit bekanntgegeben.

Für die Korrektur von Prüfungen sind den Prüfern enge zeitliche Grenzen gesetzt, sodass die Studierenden spätestens nach etwa vier Wochen ihre Prüfungsergebnisse erfahren können. Eine Prüfungs-Einsichtnahme wird jeweils zu Beginn des folgenden Semesters angeboten.

Die zu erbringenden Zulassungsvoraussetzungen werden im Rahmen der jährlichen Fortschreibung des Studienplans überprüft und jeweils zu Beginn des Studienjahres hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und nach Selbstauskunft der Hochschule kompetenzorientiert. Zukünftig sollen aber nicht mehr allein schriftliche Klausuren die dominierende Prüfungsform darstellen, sondern mündliche Prüfungen und benotete Studienleistungen hinzukommen. Mündliche Prüfungen wurden in der Vergangenheit wegen möglicher sprachlicher Nachteile kritisch gesehen. Wenn mündliche Prüfungen aber nur als Teilleistungen herangezogen werden, möchte die HSWT sie zukünftig doch stärker nutzen.

Der Mut zu mehr mündlichen Prüfungen wird sehr positiv gehen. Da auch der Spracherwerb zu einer wichtigen Kompetenz in beiden Masterstudiengängen zählt, ist es sinnvoll durch mündliche Prüfungen den Erwerb der Sprachkompetenz abzusichern. Aber grundsätzlich ist es mit jeder Prüfungsform

möglich kompetenzorientiert zu prüfen, selbstverständlich auch in Form einer schriftlichen Klausur. Deshalb ist die Prüfungsform nicht allein entscheidend. Wichtiger ist, dass das Lehrpersonal die dringende Notwendigkeit von kompetenzorientierten Prüfungen verinnerlicht hat und entsprechend umsetzt. Wenn auswendig gelernte Altklausuren und Fragenkataloge ausreichen, um Prüfungen zu bestehen, dann verfehlen Prüfungen ihren Zweck. Bezüglich der Prüfungsformate ist eine Mischung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sicherlich sinnvoll. Auch andere Studienarbeiten (z. B. Vorträge, Posterbeiträge, schriftliche Ausarbeitungen) sollen zukünftig anteilig in die Notengebung integriert werden (Portfolio-Prüfung). All diese Veränderungsbemühungen werden sehr positiv bewertet, weil die Kompetenzorientierung in den Prüfungen so gesteigert werden kann.

Sehr positiv wird das Assistentenprogramm gewertet, in dem erfolgreiche Student:innen ab dem dritten Semester für die Betreuung jüngerer Student:innen engagiert werden. Im Selbstbericht äußern sich drei von diesen Assistent:innen zu den geplanten Portfolioprüfungen. Zwei sehen sie positiv; eine bevorzugt das bestehende System mit schriftlichen Prüfungen. Eine der Befürworter:innen sieht in den Portfolioprüfungen die Chance die Qualität der Studienleistungen durch eine Benotung zu verbessern und die Motivation der Student:innen zu steigern.

Die Erweiterung der Prüfungsformate zeigt, dass die HSWT bisherige Prüfungsformen überdenkt und weiterentwickelt.

Die hohe Notwendigkeit und Bedeutung von kompetenzorientierter Lehre und kompetenzorientierten Prüfungen könnte sich allerdings noch ein bisschen mehr in den Modulbeschreibungen zeigen. Die Modulbeschreibungen beider Masterstudiengänge sind kompetenzorientiert formuliert. Aber es finden sich doch Verben wie: ...haben verstanden oder ...kennen den Inhalt. Diese „Kompetenzen“ lassen sich aber nicht überprüfen. Die Modulbeschreibungen des MAM und MFM gehen natürlich weiter. Es wird von „Anwenden“ und „Bewerten“ gesprochen. Und Informationen zu den Lehrinhalten der Module werden selbstverständlich auch gegeben, so dass schon eine Vorstellung von dem entsteht, was die Absolvent:innen am Ende können. Aber es wird dennoch an dieser Stelle noch ein Weiterentwicklungspotenzial gesehen, indem präziser und ausführlicher formuliert wird, was die Studierenden am Ende können und was nicht. (Der Europäische Referenzrahmen für Sprachkenntnisse ist ein gutes Beispiel für die Ausdifferenzierung von Kompetenzen.) Im Rahmen eines regelmäßigen und systematischen Verbesserungsprozesses ist es sinnvoll Modulbeschreibungen immer wieder zu überarbeiten, zu aktualisieren und überprüfbare Kompetenzen auszuformulieren. Darauf aufbauend würden idealer Weise Prüfungsfragen und -aufgaben entwickelt, die genau diese erworbenen Kompetenzen abprüfen.

Was in diesem Zusammenhang aber als außerordentlich positiv hervorzuheben ist, ist der Austausch der Lehrenden über ihre Prüfungen untereinander im Vor- und Nachgang, wie es uns bei der Begehung geschildert wurde. Genau dieser offene und selbstkritische Austausch untereinander, um

die Prüfungen nicht zu schwer und nicht zu leicht werden zu lassen und die Kompetenzorientierung in den Prüfungen immer wieder sicherzustellen und zu verbessern, zeigt beispielhaft, wie die Überprüfung und Weiterentwicklung von Prüfungen erfolgen können.

Der offene Austausch unter den Lehrenden, der glaubwürdig in den Gesprächen vermittelt wurde, ist sehr positiv aufgefallen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Pro Semester werden generell 30 ECTS-Punkte vergeben, was einer Workload von 900 Stunden entspricht. Mit Ausnahme der Masterarbeit (15 ECTS-Punkte) umfassen alle Module exakt 5 ECTS-Punkte. Alle Module werden in jedem Studienjahr nur einmal angeboten und innerhalb eines Semesters mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen und, es gibt jedoch in jedem Semester für jedes Modul einen Prüfungstermin. Da jedes Semester zwangsläufig sechs Module (zu je 5 ECTS-Punkte) umfasst finden zwangsläufig auch je Semester sechs Prüfungen statt. Schriftliche Prüfungen finden grundsätzlich innerhalb der Prüfungszeiträume statt, die sich zweimal jährlich über einen Zeitraum von je drei Wochen direkt an den Vorlesungszeitraum anschließen. Nur bei Block-Lehrveranstaltungen, die innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden, können Prüfungen in engem zeitlichem Zusammenhang zur Lehrveranstaltung (d.h. vorgezogen) durchgeführt werden.

Zur Überprüfung der studentischen Workload ist seit Sommersemester 2022 im Fragebogen zur Evaluierungen von Lehrveranstaltungen relevanten Fragen integriert.

Für die verlässliche Planbarkeit des Studienbetriebes stellt der für jeden Studiengang jährlich erscheinende Studienplan folgende Informationen zur Verfügung:

- Hochschulorganisation, Personal der Fakultät Landwirtschaft, Lebensmittel und Ernährung
- Übersicht über das Lehrangebot
- Zulassungsvoraussetzungen
- Durchführung des Studiums (Praktische Ausbildung im 1. Studiensemester und im Betriebspraktikum; Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht in den Theoriesemestern; Masterarbeit; Verweis auf das Modulhandbuch mit Studienzielen, Studieninhalten und Modulbeschreibungen)

Zusätzlich werden alle wichtigen Termine vor Beginn eines Studienjahres hochschulweit bekanntgegeben.

Besondere Herausforderungen bezüglich der Studierbarkeit ergeben sich nach Auskunft der Hochschule in den Studiengängen MAM und MFM aus der starken Heterogenität bezüglich Sprachkenntnissen und Vorbildung der Studierenden sowie aus dem Umstand, dass viele Studierende keine (bzw. nur für einen Teil der Studiendauer) Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung haben und deshalb neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

Eine besondere Rolle um diesen Herausforderungen zu begegnen nimmt das Praxissemester zu Beginn des Studiums ein. Die Studierenden leben und arbeiten während dieser Zeit auf landwirtschaftlichen Betrieben, erhalten eine Ausbildungsvergütung und sind damit wirtschaftlich versorgt. Die praktische Ausbildung verkleinert die oft großen fachlichen Lücken in landwirtschaftlichen Grundlagenkenntnissen erheblich. Hinzukommen während des Praxissemesters die von der Hochschule organisierten Fachkurse zu Grundlagen der Agrartechnik, des Pflanzenbaus, der Tierhaltung und der Ökonomie, womit die fachliche Heterogenität stark reduziert wird.

Speziell im deutschsprachigen MAM führt nach Auskunft der Hochschule das Arbeiten und Leben in der deutschen Familie und das damit zwangsläufig andauernde Kommunizieren in deutscher Sprache zu einem großen sprachlichen Fortschritt. Hinzu kommt der begleitende Sprachkurs, der mittlerweile per ZOOM in wöchentlichen Live-Online-Sessions stattfindet. Zum Beginn des Theoriestudiums kann mit diesen Maßnahmen meist ein Sprachniveau von B2 erreicht werden, was zum einen eine gute Basis zum Verständnis der Unterrichtsinhalte darstellt und womit durch den weiteren Deutschunterricht im ersten Theoriesemester das angestrebte Niveau von C1 gut erreicht werden kann. Auch die Studierenden des englischsprachigen MFM erhalten während des Praxissemesters begleitenden Deutschunterricht, was die Kommunikation im größeren Familienkreis sowie im öffentlichen Raum deutlich erleichtert. Die Erfahrung aus dem ersten Durchlauf zeigt, dass dies sehr gerne angenommen wird.

Weitere konkrete Maßnahmen zur Förderung der Studierbarkeit während des Theoriestudiums sind in der folgenden Liste stichpunkthaft zusammengefasst:

- Mentorenprogramm: Studierende aus anderen Studiengängen betreuen eine Gruppe von fünf bis sechs internationalen Studierenden während des ersten Theoriesemesters (Kommunikation auf Deutsch, gemeinsame Unternehmungen, Sportmöglichkeiten am Campus, etc.).
- Angebot von Tutorien (Unterstützung durch Studierende aus älteren Semestern)
- Angebot von Übungsklausuren

- Angebot von interaktiven Onlineinhalten über Moodle (interaktive Videos, Wissens-Checks, aufgaben mit Lösungsanleitung) zum Wiederholen und Üben von Lehrinhalten im Selbststudium
- Angebot von Hybridunterricht mit Aufzeichnung des Unterrichts

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Studierbarkeit der beiden Studiengänge insgesamt als positiv bewertet werden kann. Die Verantwortlichen sind sehr engagiert, die Studienprogramme kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dabei werden die Studierenden stets miteinbezogen. Diese Zusammenarbeit soll auch weiterhin in Zukunft so intensiv bestehen bleiben.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die beiden Masterprogramme klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilen die Betreuung insgesamt als individuell und sehr gut. Der enge Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden ist als positiv hervorzuheben. Es lässt sich also zusammenfassen, dass grundsätzlich eine sehr gute Betreuung, sowohl von administrativer, als auch von Lehrendenseite, als auch zwischen den Studierenden selbst, durch das Studium hindurch gegeben ist. Der Studienbetrieb ist daher planbar und verlässlich. Im Gespräch bewerteten die Studierenden den direkten, unkomplizierten Austausch auf Augenhöhe mit dem Lehrkörper und deren Beratungskompetenz in allen Bereichen als positiven Aspekt ihres Studiums.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Sachstand

Die Verteilung der Module über das Semester unterscheidet sich derzeit bei den Studiengängen MAM und MFM. Im bereits lange etablierten Studiengang MAM sind die Module "klassisch" über das ganze Semester gleichmäßig verteilt, lediglich im letzten Theoriesemester wird der Unterrichtsteil auf einen sechswöchigen Block komprimiert, da hier (aufgrund der Masterarbeit und des Betriebspraktikums) weniger Kontaktstunden zu absolvieren sind und weil somit mehr Flexibilität für die Masterarbeit und das Betriebspraktikum bleibt. Seit dem Jahr 2020 wird in diesem Semester auch verstärkt auf Hybridunterricht per ZOOM gesetzt, womit es noch besser möglich ist auch in Abwesenheit vom Campus (wegen Masterarbeit oder Betriebspraktikum) an Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Da insbesondere das Betriebspraktikum für viele Studierende einen wichtigen Baustein des Übergangs aus dem Studium in das Berufsleben darstellt ist zeitliche Flexibilität hier von hohem Wert.

Im Studiengang MAM haben im Zeitraum von Oktober 2014 bis Oktober 2019 insgesamt 268 Studierende mit dem Theoriestudium begonnen (davon 40% Frauen). Innerhalb der Regelstudienzeit haben von diesen nur 5% das Studium erfolgreich abgeschlossen. Innerhalb der Regelstudienzeit plus 1 Semester haben insgesamt (inkl. der zuvor genannten 5%) 38% und innerhalb der Regelstudienzeit plus 2 Semester insgesamt (inkl. der zuvor genannten 38%) 66% der Studierenden das Studium erfolgreich abgeschlossen. Die relative lange Studiendauer im Studiengang MAM ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass sehr viele Studierende neben dem Studium ihren Lebensunterhalt durch Nebenjobs verdienen müssen. Stipendien stehen nur sehr begrenzt und maximal für die ersten beiden Theoriesemester zur Verfügung.

Die Abschluss-Gesamtdurchschnittsnoten im Zeitraum vom Wintersemester 2014/2015 bis Sommersemester 2021 verteilen sich wie folgt: Sehr gut 6,7%, Gut 34,0%, Befriedigend 55,8%, Ausreichend 1,4%, Mangelhaft/Ungenügend 2,1%.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs MAM wird als angemessen erachtet. Die Gespräche mit Studierenden ergaben, dass der Arbeitsaufwand als angemessen wahrgenommen wird und eine ausreichende Betreuung bei Problemen, die das Studium betreffen, gegeben ist. Die angestrebte Umstellung einiger Prüfungsleistungen zu Portfolioprüfungen, die durch die Programmverantwortlichen angekündigt wurde, wurde auch von den Studierenden als sehr positiv wahrgenommen. Portfolioprüfungen bieten die Möglichkeit, Prüfungsleistungen bereits während des laufenden Semesters teilweise abzulegen, und stellen daher eine gleichmäßigere Verteilung der Prüfungsbelastung über das Semester dar.

Der Workload je Modul wird von den Studierenden als ähnlich wahrgenommen, es gibt keine Module, die einen deutlich höheren oder niedrigeren Aufwand darstellen.

Besonders positiv ist das Angebot an unterstützenden Lernformaten wie bspw. Tutorien, das Mentorenprogramm oder die interaktive Gestaltung von Inhalten über die Lernplattform Moodle zu bewerten. Ebenso wird die gewünschte Umgestaltung der Prüfungsleistungen hin zu Portfolioprüfungen, die sowohl von Seiten der Studierenden als auch der Programmverantwortlichen angestrebt wird, als sehr positiv erachtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 „Farm Management“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Studiengang MFM wurde im ersten Durchlauf pilothaft getestet, die vier ökonomischen Pflichtmodule des ersten Theoriesemesters nacheinander in je dreiwöchigen Blocks zu durchlaufen. Lediglich das Modul "Wirtschaftsinformatik mit empirischer Sozialforschung" und das Wahlpflichtmodul liefen parallel zu den Blocks in "klassischer" Weise über das ganze Semester gleichmäßig verteilt. Die angestrebten Ziele dieses Block-Prinzips sind nach Angaben der Hochschule das bessere Verständnis der aufeinander aufbauenden Lehrinhalte und damit verbunden eine positive Wirkung auf die Studierbarkeit, da sich die Studierenden besser auf ein Thema konzentrieren und die Selbstlernzeit eher zum Vertiefen des Erlernten nutzen können denn zum Schließen von Wissenslücken durch das Vergessen von Lehrinhalten wegen großer zeitlicher Lücken zwischen den Veranstaltungen. Die Erfahrungen nach dem ersten Durchlauf sind nach Auskunft der Hochschule durchaus positiv und ermutigen, dieses Modell gegebenenfalls auch im Studiengang MAM einzusetzen. Allerdings zeichnet sich ab, dass eine sehr strenge Anwendung der Drei-Wochenblocks mit unmittelbar folgender Prüfung möglicherweise zu starr ist. Hier ergeben sich in naher Zukunft jedoch neue Möglichkeiten durch die aktuelle Reform der 'Allgemeinen Prüfungsordnung' der HSWT (voraussichtlich zum Wintersemester 2022/23), durch die es dann möglich wird Portfolioprüfungen durchzuführen. Damit kann ein Teil der Präsenzstunden eines Moduls in einem kürzeren Block mit einer kleineren (als bisher) schriftlichen Prüfung abgeschlossen und die verbleibenden Präsenzstunden über das restliche Semester verteilt werden um studienbegleitende Leistungsnachweise zu begleiten - womit die individuellen Kompetenzen der Studierenden deutlich besser abbildbar werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs MFM wird als ausreichend erachtet. Der Arbeitsaufwand wurde von den Studierenden als angemessen wahrgenommen, außerdem erhalten sie ausreichend Betreuung bei Problemen, die das Studium betreffen. Von den Studierenden wird der Lernaufwand pro Modul als ähnlich wahrgenommen, es gibt keine Module, die einen deutlich höheren oder niedrigeren Workload aufweisen.

Durch die Blockweise Abfolge der Module mit anschließender Prüfung im ersten Theoriesemester werden die Prüfungsleistungen über das Semester verteilt. Auch bei den Prüfungsleistungen im MFM wird die Gestaltung von Portfolioprüfungen angestrebt. Dies wird als sehr positiv erachtet. Zudem wird der selbstkritische Umgang der Programmverantwortlichen im Hinblick auf die Gestaltung der Prüfungsleistungen des MFM als positiv wahrgenommen, die nach den ersten Durchläufen des ersten Theoriesemesters bereits abwägen, ob das etablierte Blocksystem sich als zielführend herausstellt. Im Hinblick darauf wird auch der Einbezug der Abfrage des Workloads für die Studierenden in die Evaluation, der seit Sommersemester 2022 erfolgt, als positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(Nicht angezeigt)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Einbindung von Forschungsergebnissen der Lehrenden geschieht nach Auskunft der Hochschule in den Studiengängen MAM und MFM gezielt im Rahmen der internationalen Partnerschaften mit den Hochschulen, die den gleichen Studiengang durchführen. Durch Kooperationsprojekte können Ressourcen und Expertisen aus dem gesamten internationalen Netzwerk genutzt werden und Ergebnisse kommen zwangsläufig allen Partnern zugute. Der Schwerpunkt der Kooperationsprojekte lag zuletzt in den Bereichen Digitalisierung und Datensammlung für die landwirtschaftliche Entwicklung, interaktives Lehren und Lernen sowie in der Entwicklung von Praxissemestern. Hierfür wurden die Projekte TOPAS, UFMD und Unterstützung ukrainischer Hochschulen in der Digitalisierung genutzt.

Auch für den fachlichen Diskurs und die methodisch-didaktischen Weiterentwicklung im Studiengang bietet das internationale Netzwerk von Masterstudiengängen im Agrarmanagement eine nachhaltige Basis. In unregelmäßigen Abständen werden bei Tagungen und Konferenzen mit den beteiligten Partnerhochschulen auf unterschiedlichen Ebenen (von jungen Wissenschaftlern bis zu Rektoren) aktuellen Forschungsthemen ebenso wie die Weiterentwicklung der Lehre in den Masterstudiengängen diskutiert.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezüglich der Lehre hatte die HSWT bei der Begehung eindrücklich gezeigt, wie Lehrmaterialien auf digitalen Plattformen mit den Partnerhochschulen geteilt wurden. Da anwendungsorientierte Forschungsprojekte i. d. R. in den Heimatländern der Student:innen in Zusammenarbeit mit Firmen vorort durchgeführt werden, ist die Aktualität der Forschungsfragen sichergestellt.

Einige Partnerhochschulen haben von Anreizsystemen berichtet, um zur Forschung zu motivieren. Dies geschieht auch an der HSWT. Beispielsweise ist die neu zu besetzende Forschungsprofessur

mit einem halbierten Lehrdeputat (9 SWS) zunächst zeitlich als Forschungsprofessur befristet. Sollte die/der Stelleninhaber:in nicht entsprechende Leistungen in der Forschung vorweisen können, würde die Verminderung des Lehrdeputats aufgehoben werden.

Der große Vorteil beider Masterstudiengänge ist die agrarökonomische Betrachtung auf die Agrar- und Ernährungswirtschaft aus der Perspektive sehr unterschiedlicher Länder.

Die Masterarbeiten sind ein hervorragendes Instrument, um den Erfolg der internationalen Studiengänge insgesamt und den Teilerfolg der jeweiligen Partnerhochschule zu dokumentieren. Es wird deshalb angeregt, dass für alle Masterarbeiten eine Kurzzusammenfassung in einer Datenbank im Internet veröffentlicht wird.

Die Hochschulen sollten abwägen, ob es nicht sinnvoll ist durch eine Veröffentlichung von Kurzzusammenfassungen aller Masterarbeiten im Internet die Vielschichtigkeit der Probleme der Agrar- und Ernährungswirtschaft länderübergreifend für interne und externe Adressaten zur Verfügung zu stellen. Dies wäre auch ein wirkungsvolles Instrument, um die Motivation der Lehrenden, Forschenden und Studierenden zu steigern. Auch wäre es geeignet, um die Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Partnerhochschulen zu steigern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Aus der Verantwortung für eine hohe Qualität in Studium und Lehre heraus, setzt die HSWT nach Angaben im Selbstbericht auf durchgehende Transparenz und arbeitet an einem ganzheitlichen System des Qualitätsmanagements (QM). Die Instrumente und Methoden des QM nutzt die HSWT zum Ausbau klarer Strategien und Ziele. Darüber hinaus erfolgt eine bewusste Wahrnehmung der eigenen Stärken, Schwächen sowie notwendigen Verbesserungen. Die Nachhaltigkeit soll durch die gemeinsame Entwicklung eines für die Hochschule passenden Systems erreicht werden:

- Verbesserungspotentiale werden identifiziert und auf Umsetzbarkeit geprüft.

- Das QM sorgt dafür, dass die HSWT selbstkritisch bleibt und regelmäßig daran arbeitet, kontinuierlich als "lernende Organisation" besser zu werden.
- Prozesse werden bewertet und auf die Bedarfe der Studierenden ausgerichtet.
- Anregungen, Ideen und Beschwerden, die über das Beschwerdemanagement die HSWT erreichen, werden bearbeitet. Das Beschwerdemanagement ist ein Element des Qualitätsmanagements.

In der Qualitätssicherung orientiert sich die HSWT nach den vier Dimensionen Ziel-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, wobei alle Dimensionen direkt voneinander abhängig sind. Die Ergebnisse finden über das Berichtswesen Eingang in die Planungsprozesse der Hochschule, durch die falls notwendig Verbesserungen initiiert werden können.

Institutionell verankert ist das Qualitätsmanagement der HSWT im Zentrum für Studium und Didaktik unter der Leitung von Vizepräsidentin. Das Zentrum für Studium und Didaktik (ZSD) ist zentraler Ansprechpartner für die strategischen Entwicklungen der Hochschule rund um Studium und Didaktik. Das Themenspektrum reicht vom

- Qualitätsmanagement für Studium und Lehre (mit dem Ziel der Erlangung und Aufrechterhaltung der Akkreditierungen sowie in der Zukunft einer Systemakkreditierung) über die
- Begleitung und Unterstützung der Lehrenden bei der Entwicklung und Nutzung von digitalen Lehr- und Prüfungsformaten bis hin zur
- Beratung und Begleitung von Studieninteressierten und Studierenden über den gesamten studentischen Life Cycle.

Die Evaluation ist an der HSWT in der Evaluationsordnung zur Evaluation von Studium, Lehre und Weiterbildung an der HSWT geregelt.

Ein elementarer Baustein in der Qualitätssicherung an der HSWT stellen Evaluationen dar, die vom Zentrum für Studium und Didaktik gesteuert werden. Diese Evaluationen betreffen in erster Linie Lehrveranstaltungen, umfassen jedoch auch den gesamten "Student-Life-Cycle" sowie externe Erhebungen. Die Grundlage für die Evaluationen und die darauffolgenden Maßnahmen bildet (neben den gesetzlichen Rahmenbedingungen) die Evaluationsordnung.

Lehrevaluationen als studentische Rückmeldungen zu Lehrveranstaltungen dienen nach Auskunft im Selbstbericht der Reflexion und erleichtern geeignete Weiterentwicklungen. Sie umfassen: Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (Lehrevaluation), Evaluation von Studiengängen (Studienabschnittsevaluation), Evaluation Projekt, Evaluation Seminar, Evaluation Übung und Praktikum

Um eine ganzheitliche Betrachtung entlang des "Student-Life-Cycle" zu erreichen, werden Studierende in verschiedenen Studienphasen befragt. Studierende oder ehemals Studierende evaluieren

an bedarfsgerecht definierten Zeitpunkten vor und zu Beginn des Studiums, währenddessen oder auch danach zu verschiedenen Aspekten, bei dem die gewonnenen Informationen wertvolle Ansatzpunkte für Qualitätssicherung und Entwicklung liefern: Bewerberbefragung, Erstsemesterumfragen, Studieneingangsbefragung, Hochschulevaluierung "Deine Meinung zählt! Evaluiere deine Hochschule", Exmatrikulationsbefragung, Absolventenbefragung, Verbleibsanalysen.

Neben internen Evaluationen koordiniert das Zentrum für Studium und Didaktik bei Bedarf auch extern durchgeführte Erhebungen zu Studium und Lehre, an denen die HSWT mitwirkt. Die ausführenden Partner sind Akteure der Hochschulforschung (z.B. CHE, DZHW, IHF): CHE-Ranking, Absolventenpanel (Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung/DZHW), Studierendenbefragung in Deutschland/SiD-Studienqualitätsmonitor, bundesweit repräsentative Befragung (DZHW), Bayerische Absolventenstudie/BAS-Teilnahme an jährlichen Befragungen (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung und -planung/IHF), Bayerisches Absolventenpanel/BAP - Teilnahme an Befragung eines Absolventen-jahrgangs alle vier Jahre (IHF).

Die Evaluationen der HSWT werden anonym mit Moodle, Unipark oder EvaSys (Electric Paper Evaluationssysteme GmbH) erstellt und können papierbasiert oder online durchgeführt werden. Zur Verfügung stehen auch standardisierte Fragebögen und ein Fragenpool.

In den Studiengängen MAM und MFM werden mit Hilfe standardisierter Online-Fragebögen anonyme Lehrevaluationen in jedem Semester für jedes Modul von jedem Dozenten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studierendenbefragungen werden von den durchführenden Dozenten mit den Studierenden diskutiert und an den Studiengangskoordinator weitergeleitet.

Stand und Entwicklung des MAM und des MFM unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluierungen von Lehrveranstaltungen sowie des gesamten Studiengangs werden nach Angaben der Hochschule von der Arbeitsgruppe des MAM und MFM kontinuierlich diskutiert und begleitet. Hierfür gibt es einerseits wöchentliche Jour-Fix für den laufenden Betrieb und jährliche Klausurtagungen der Arbeitsgruppe. In der Arbeitsgruppe sind alle Personen, die im Studiengang direkt arbeiten vertreten. Lehrende, die in der Arbeitsgruppe nicht vertreten sind, werden zeitnah informiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf für beide Studiengänge

Das Gutachtergremium begrüßt den eingeschlagenen Weg der kontinuierlichen Evaluierung, der an der Hochschule umgesetzt wird. Durch den intensiven Austausch mit den Studierenden und der Auswertung der Befragungsergebnisse wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt. Anregungen werden offen diskutiert, auf Machbarkeit und Sinnhaftigkeit geprüft und entsprechend umgesetzt. Somit wird der Studienerfolg sichergestellt und der Studiengang gewinnt durch diesen laufenden Prozess spürbar an Attraktivität und Qualität.

Besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die kontinuierliche Überwachung und entsprechende Überarbeitung des Modulangebots. Dies fördert die Studierbarkeit und motiviert die Studierenden.

Sowohl die Beteiligung der Studierenden an den Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung als auch ein kontinuierliches Monitoring gewährleisten einen Studienbetrieb, in dem die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, was als ausgesprochen positiv zu bewerten ist. Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen zeugen von einer ausgesprochen positiven und wertschätzenden Kommunikationskultur.

Das Gutachtergremium stellt daher fest, dass an der HSWT ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die Evaluationsordnung systemisch erläutert und deren Prozesse und Strukturen hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung vorgestellt.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung der beiden Masterstudiengänge MAM und MFM nach Einschätzung des Gutachtergremiums auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden, die Weiterentwicklung der Studienprogramme nachhaltig mitzugestalten. Die Mechanismen zur Überprüfung der Qualitätssicherung wie regelmäßige Workloaderhebungen und eine damit einhergehende Anpassung an die Studienprogramme werden sinnvoll umgesetzt sowie daraus resultierende Ergebnisse aufgegriffen.

Durch das studienbegleitende Pflichtpraktikum und Masterarbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmen fließen Anforderungen des Arbeitsmarktes in das Studium ein. Das große Alumni Netzwerk sorgt ebenfalls für aktuelle Rückmeldungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Bemühungen der HSWT um Geschlechtergerechtigkeit, Diversity, Chancengleichheit, Nachteilsausgleich und soziale Nachhaltigkeit schlagen sich nach Angaben der Hochschule mittlerweile in mehreren Zertifizierungen nieder:

a) Als erste Hochschule für angewandte Wissenschaften in Deutschland erhielt die HSWT im Jahr 2021 das EMASplus-Zertifikat. Der Plus-Zusatz der EMAS-Zertifizierung erweitert das auf ein nachhaltiges Umweltmanagement ausgerichtetes "Eco-Management and Audit Scheme" um soziale

Aspekte. Die betrachteten sozialen Aspekte betreffen das Agieren der Organisation in der Wirtschaft beziehungsweise im persönlichen Umfeld der Beschäftigten und sind durch die sogenannten 'SDG's' (Sustainable Development Goals) charakterisiert. Diese wurden im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedet und beinhalten beispielsweise die Verringerung von Armut und Hunger, hochwertige Bildung, Geschlechtergerechtigkeit, saubere Umwelt, Menschenwürde und Maßnahmen zum Klimaschutz. EMASplus bietet Organisationen ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem, mit dem sie ihrer gesellschaftlichen sowie ihrer Verantwortung bei der Erreichung der SDGs nachkommen können.

b) Bereits zum zweiten Mal wurde die HSWT im Juli 2020 mit dem Total E-Quality Prädikat für vorbildlich an Chancengleichheit und Diversity orientierte Personal und Hochschulpolitik ausgezeichnet. Die Zertifizierung gilt bis 2023.

c) Bereits im Oktober 2018 hat die HSWT die Charta der Vielfalt für Diversity in der Arbeitswelt unterzeichnet (gegengezeichnet von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration).

Die HSWT verfügt über ein Konzept zur Förderung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses in der Wissenschaft sowie ein Gleichstellungskonzept für das nichtwissenschaftliche Personal.

Auf Studiengangsebene liegt nach Angaben der Hochschule wegen der internationalen Zusammensetzung der Studierendengruppen neben den hochschulweiten Zielen und Unterstützungsangeboten ein zusätzliches Augenmerk auf der Berücksichtigung der interkulturellen Ebene und den individuellen sprachlichen Kompetenzen der Studierenden. So werden Lehrmaterialien und Prüfungsaufgaben in möglichst hohem Maße an die Sprachkompetenzen der Studierenden angepasst. Maßnahmen, die den interkulturellen Austausch fördern sind zum Beispiel das Mentorenprogramm zur Unterstützung der internationalen Studierenden durch Studierende anderer Studiengänge beim Einleben am Campus, die Länderabende einer Studierendengruppe für andere sowie der jährliche "Internationale Abend", bei dem die Studierenden ihre Länder und Kulturen einem breiten Publikum präsentieren. Ein sehr wesentlicher Aspekt sozialer und seelischer Gesundheit der Studierenden nach ihrer Ankunft in Deutschland und der damit verbundenen Konfrontation mit ungewohnten Lebensstilen ist das Leben in den Familien auf den Praxisbetrieben während der ersten fünf Monate. Durch den engen Kontakt in den Familien können soziale und seelische Probleme der Studierenden sehr schnell erkannt und Hilfen (wenn nötig auch mit Unterstützung durch die Praxisbeauftragte der HSWT) aktiviert werden.

Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen werden im Studienablauf völlig integriert. Alle für Studierende relevanten Räume sind barrierefrei zugänglich und es wird die notwendige technische Unterstützung geleistet (z.B. eine spezielle Verstärkeranlage bei vermindertem Hörvermögen, Prüfungs-Notebooks mit starker Vergrößerung bei vermindertem Sehvermögen). Gemäß

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, auf Antrag Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. Dies gilt für schriftliche wie mündliche Prüfungen. Ein „Behindertenbeauftragter“ kümmert sich am Campus Triesdorf um alle entsprechenden Belange.

Übergreifende Bewertung für beide Studiengänge: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in den Ordnungsdokumenten definiert. Zudem stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit fortlaufend aktualisiert wird. Das Gutachtergremium sieht die Geschlechtergerechtigkeit daher als vollumfänglich gegeben an. Sämtliche Angebote sind so ausgestaltet, dass auf erforderliche Besonderheiten einzelner Studierender Rücksicht genommen werden kann. Alle inhaltlichen Angebote sind geschlechterübergreifend ausgestaltet und werden entsprechend vermittelt. Dies gilt so auch in Bezug auf benachteiligte Studierende. An der Hochschule wird kein Studierender zurückgelassen. Das Gutachtergremium sieht einen Nachteilsausgleich als gegeben.

Auf Studiengangsebene des MAM zeigt sich ein Frauenanteil von circa 40% an den Absolvent*innen. Dies wird als positiv erachtet.

Barrierefreiheit und Zugänge zu den relevanten Räumlichkeiten sind auf dem Campus gegeben, zudem gibt es eine verantwortliche Person, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmert. Das Studieren mit Kind wird durch bspw. das Vorhandensein eines Mutter-Kind-Raumes unterstützt. Dies sowie die technische Unterstützung bspw. bei vermindertem Hör- oder Sehvermögen wird als positiv angesehen. Im Gespräch mit den Studierenden wurden keine weiteren Bedarfe nach stärkerem Nachteilsausgleich oder nach verbesserter Geschlechtergerechtigkeit deutlich.

Als Herausforderung wurde im Hinblick auf die Barrierefreiheit von den Programmverantwortlichen die Gestaltung der Praxisphase benannt, da es schwieriger ist, Betriebe zu finden, die die Möglichkeit bieten, barrierefrei die Praxisphase zu absolvieren. Diese Schwierigkeit wird als nachvollziehbar empfunden und daher nicht als negativ bewertet, da die Bewältigung dieses Problems nicht direkt in der Hand der Programmverantwortlichen obliegt. Die Schaffung von Zugängen zu Betrieben, auf denen eine Barrierefreie Mitarbeit möglich ist, wäre dennoch erstrebenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Sachstand

Derzeit bestehen Doppeldiplomabkommen mit der „Armenian National Agrarian University (Eriwan, Armenia), Sumy National Agrarian University (Ukraine) und S. Seifullin Kazakh Agro Technical University (Kazakhstan).

Um ein Doppeldiplom zu erhalten müssen Studierende, die an ihrer Heimathochschule immatrikuliert sind, Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten an der HSWT erbringen. Die gegenseitige Anerkennung der jeweils an der anderen Hochschule erbrachten Studienleistungen sind in den Doppeldiplomabkommen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der double degree Studiengang „Agrarmanagement“ (M.Sc.) verfügt an jeder Hochschule über einen verantwortlichen Koordinator für das Programm. Zudem finden wechselseitig Besuche von Lehrenden statt, sodass eine enge, persönliche Abstimmung, sowohl was die Struktur als auch die Inhalte des Curriculums angeht, gewährleistet ist. Bei den Gesprächen im Rahmen der Onlinebegehung konnte sich das Gutachtergremium vom engen, funktionierenden kollegialen Austausch der Lehrenden beider Fakultäten überzeugen.

Professoraler Vertreter*innen des Studiengangs der jeweiligen Partnerhochschule war bei den Gesprächen digital anwesend und konnte breit wie sehr informativ Auskunft über die Betreuung der Studierenden vor Ort als auch des dortigen Qualitätsmanagements vermitteln. Lehrende der HSWT und der Partnerhochschulen tauschen sich regelmäßig über die Ergebnisse der Qualitätssicherung aus. Das Gutachtergremium konnte sich während der Gespräche davon überzeugen, dass die Qualität und die Umsetzung des Studiengangskonzepts durch die regelmäßigen Abstimmungsrunden

beider Hochschulen sichergestellt sind. Umfang und Art der Kooperationen sind ausreichend beschrieben. Nach Überzeugung des Gutachtergremiums werden die Studierenden intensiv betreut und bei der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse begleitet und unterstützt.

Der Studiengang selbst und sein Konzept belegen die Kooperationsfähigkeit der Universität sowie der Fakultät vollumfänglich. Der Kooperationsvertrag schreibt zudem jährlich intensiven Austausch zwischen den Lehrkräften der Partneruniversitäten zur Weiterentwicklung des Studiengangs und zur Reflexion der bisherigen Erfahrungen vor.

Darüber hinaus nutzt die Universität entsprechende Gastprofessuren, um die Kooperation weiter zu stärken.

Nach Auskunft der Studierenden, die derzeit ihre Auslandssemester absolvieren, funktioniert die institutionell-organisatorische Zusammenarbeit reibungslos. Der Kontakt und die Kommunikation mit den Lehrenden wurde als intensiv, offen und fürsorglich beschrieben.

Für die Betreuung der Studierenden sind im Kooperationsvertrag die Zuständigkeiten auf beiden Seiten definiert und entsprechende Verantwortliche benannt.

Die Anstrengungen und Bemühungen zur Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen werden auch in Zukunft beibehalten. Die Gutachtergruppe rät, die Kooperationen noch weiter auszubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung hat im Onlineformat am 19./20.09.2022 stattgefunden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Elena Kashtanova**, Hochschule Anhalt Fachbereich Landwirtschaft, Ökologie und Landschaftsentwicklung, Internationaler Handel im Agribusiness
- **FH-Prof. MMag. Dr. Michael Schmidthaler**, Fachhochschule Oberösterreich, Studiengangleitung Agrarmanagement und -innovationen
- **Prof. Dr. Thore Toews**, Technische Hochschule Bingen, Professor für Angewandte landwirtschaftliche Betriebslehre, landw. Buchführung und Steuerlehre, Taxationslehre, landw. Betriebsplanung und Controlling

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- **Ulrich Pingel**, Geschäftsführer, Agralis GmbH

3.3 Vertreterin der Studierenden

- **Sandra Koop**, Universität Kiel, Agrarwissenschaften (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2020/2021	64	23	0	0	0	3	3	4,7	20	7	31,3
SS 2020											
WS 2019/2020	43	16	1	0	2,3	13	2	30,2	21	6	48,8
SS 2019											
WS 2018/2019	44	20	2	1	4,5	13	6	29,5	33	11	75
SS 2018											
WS 2017/2018	55	23	2	0	3,6	19	10	34,5	36	17	65,5
SS 2017											
WS 2016/2017	45	20	6	3	13,3	21	11	46,7	35	19	77,8
SS 2016											
WS 2015/2016	44	14	2	1	4,5	23	10	52,3	29	12	65,9
SS 2015											
WS 2014/2015	37	15	0	0	0	13	5	35,1	24	11	64,9
Insgesamt	332	131	13	5	3,9	105	47	31,6	198	83	59,6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2022/2023		4			
SS 2022	2	9	11		
WS 2021/2022	2		6		
SS 2021	2	6	9	1	1
WS 2020/2021		10	11		
SS 2020	1	6	11		
WS 2019/2020	1	2	15	1	
SS 2019	5	13	6		
WS 2018/2019	0	4	11		1
SS 2018	1	7	18		
WS 2017/2018	1	5	6		2
SS 2017	2	11	18		
WS 2016/2017		4	9		1
SS 2016	1	9	5		

WS 2015/2016	2	0	5	2	1
SS 2015	1	8	20		
WS 2014/2015	2	12	15		
Insgesamt	23	110	176	4	6

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023			3	1	4
SS 2022			6	6	22
WS 2021/2022			7	1	8
SS 2021		12		6	18
WS 2020/2021	1		20		21
SS 2020		11		7	18
WS 2019/2020	2		17		19
SS 2019	1	17		4	22
WS 2018/2019	2		13		15
SS 2018		15		11	26
WS 2017/2018	6		6		12
SS 2017		21		10	31
WS 2016/2017	2		11		13
SS 2016		13		2	15
WS 2015/2016			9	1	10
SS 2015		33		3	36
WS 2014/2015	11		18		29
Insgesamt	25	122	110	62	319

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang 02

Noch keine Daten vorhanden

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	04.08.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19.09.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

2.1 Studiengang 01 „Agrarmanagement“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 22.06.2010 bis 30.09.2016 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 Studiengang 02

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)